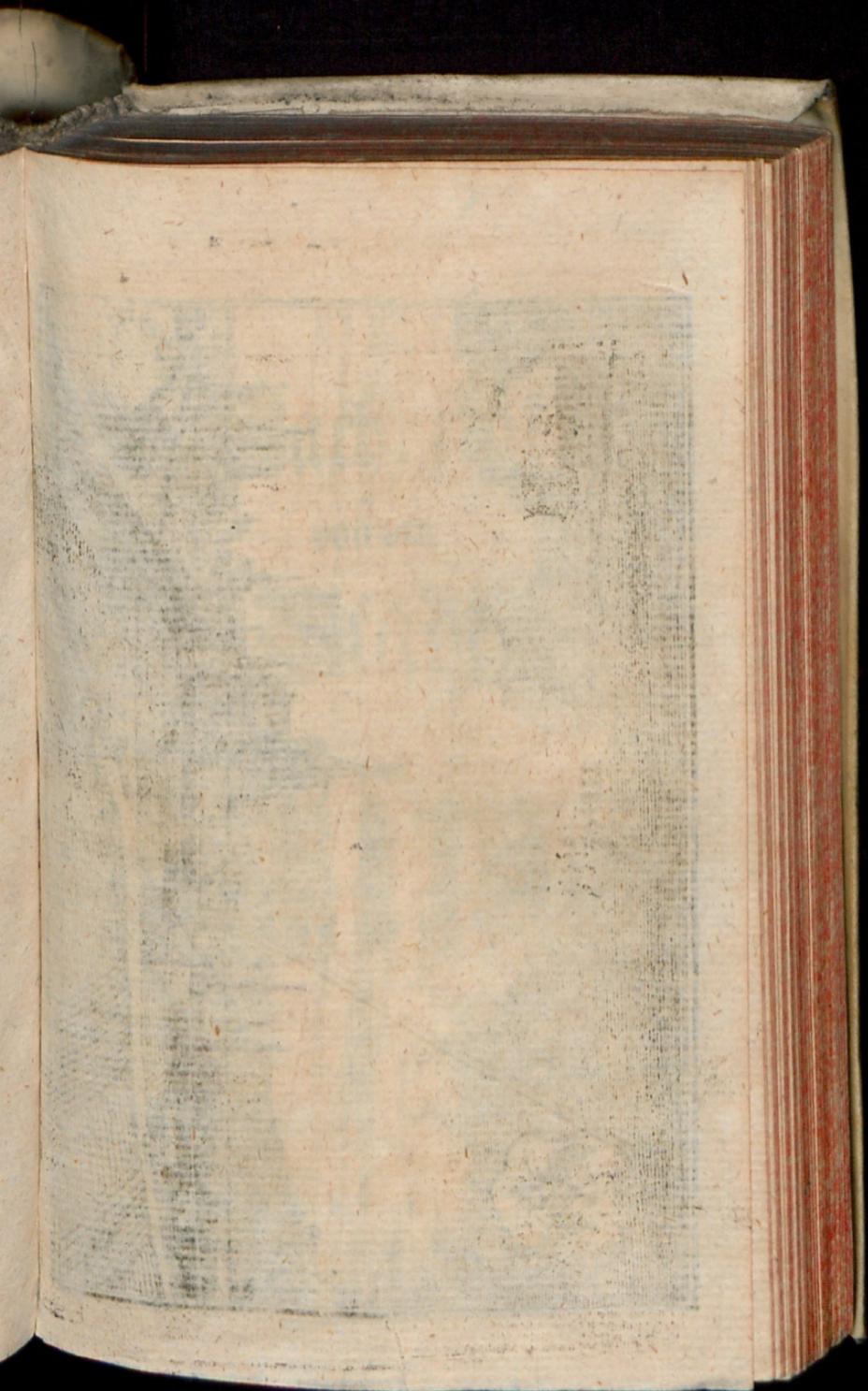


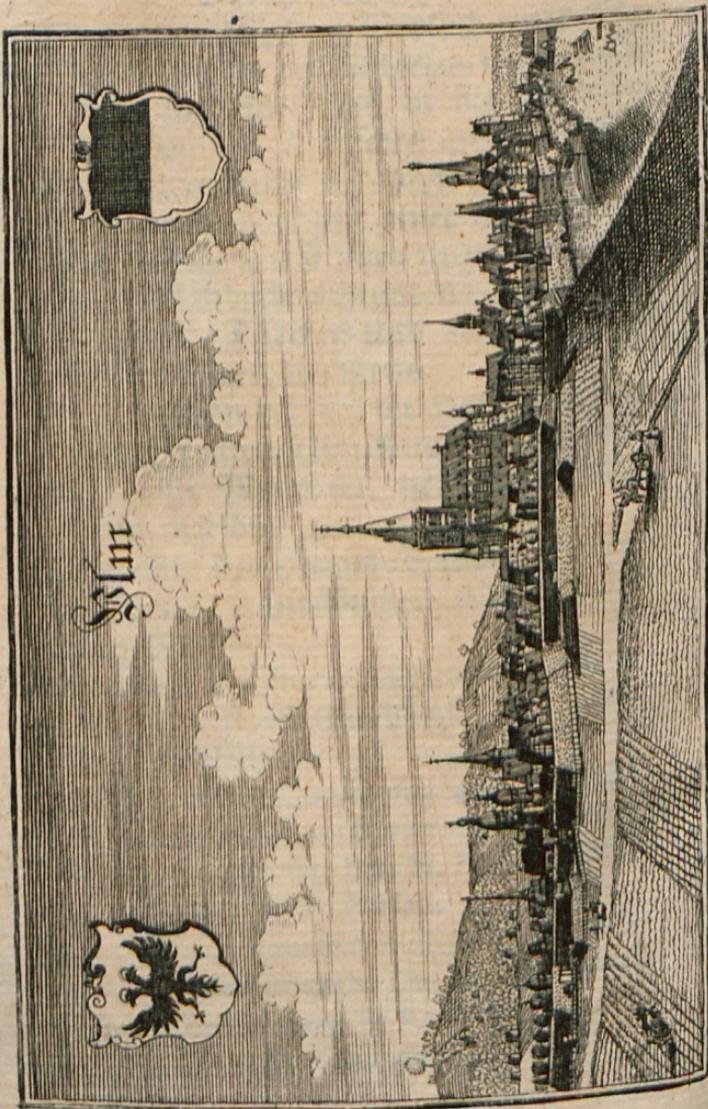
1512

VI.
Gedächtnis.

No 8693 *







7 7
Nachricht

von der

Stadt

Ulm.

1000

1000

1000

1000

Geneigter Leser.

Nur tritt nun auch die Historische Nachricht von der weitberühmten freyen Reichs-Stadt Ulm ans Licht. Du wirst aus denen nachfolgenden Blättern ersehen/das bey dieser Stadt weder an Alterthum und merckwürdigen Begebenheiten/ noch von Edlen/ vornehmern/ reichen/ gelehrten/ fleißigen Einwohnern; weder an stattlichen Gebieten/ Städten/ Schlößern/ Flecken uñ Dörffern/ noch an Fruchtbarkeit des Bodens/ gesegneten Lande / Reichthum und Überfluß; weder an herrlichen Vorzügen und Privilegien, noch an fürsichtiger Einrichtung uñ Verwaltung des Regiments im geringsten etwas auszusetzen. Du wirst dich zugleich über die wunderbare Providence Gottes verwundern/ welche diesen Ort aus einem geringen Dorff zu einer so ansehnlichen Stadt erhaben/ und da Sie zu verschiedenen mahlen/ erstlich von Clodovæo M. König in Franckreich / hernach von Kayser Lothario II. von Grunde aus zerstöret/ dennoch wieder aus ihrer Aschen erbauet / und zu einer solchen Höhe und Wachsthum gedeihen lassen; Daß Sie
 Sie

Vorrede.

Sie nunmehr unter die vornehmsten Reichs-Städte in Teutschland gezehlet wird. Du wirst auch die Geschicht-Bücher von den ruhmwürdigen Thaten der Ulmer nicht leer antreffen / sondern so viel merckwürdige Geschichte von dieser Stadt / als von manchen Fürstenthum / aufgezeichnet finden. Die erste ausführl. Nachricht hat wohl Felix Fabri von Zürich aus der edlen Schmiedten Geschlecht / ein Prediger-Mönch zu Ulm in seiner geschriebenen Chronick von Ulm hinterlassen. Aus diesem haben so wol Crusius ein Professor zu Tübingen in seinen Annalibus Suevicis, so aus 2. Folianten bestehen / als auch der berühmte Polyhistor Martinus Zeilerus, so in Ulm gelebet / ihre Nachrichten gesammelt / und mit neuen Anmerkungen vermehret. Wie dann sonderlich dieser letztere so wol in seiner Schwäbischen Chronick / als auch in der Schwäbischen Dertter Beschreibung in 4to alle merckwürdigste Sachen von Ulm / bis auff's 1652ste Jahr auff's fleißigste zusammen getragen. Daher so wol Limnæus als Knipschild und andere das meiste von Ulm aus dem Zeilero genommen / auffer was sie aus den Diplomat-

Vorrede.

matibus selbstem hinzugethan. Doch es hat sich auch Michael Praun/ anfangs/ wo mir recht/ Syndicus zu Rempten und Lindau/ nachgehends Hochfürstl. Bad. Durlach. Hoffrath/ in seiner Beschreibung der Adelichen und Erbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichs = Städten. 4t. um die Adelichen Geschlechter der Stadt Ulm wie auch anderer Reichs = Städte / sonderlich verdient gemacht. Diesen will sich nun auch gegenwärtige geringe Arbeit / welche aus den bisher erzehlten und andern erwachsen / zugesellen / um den Ruhm der Stadt Ulm ferner auszubreiten. Ich wünsche nichts mehr / als daß diese vornehme Stadt ferner in Segen unauffhörlich blühe / und der Geneigte Leser in diesen Nachrichten sein Vergnügen finde. Adieu! A. 1708.

Inn.

Inhalt.

- Cap. I. Von dem Ursprung/ Benennung und vornehmsten Veränderungen der Stadt Ulm.
- Cap. II. Von denkwürdigen Begebenheiten und Zufällen der Stadt Ulm.
- Cap. III. Geographische Beschreibung der Stadt Ulm/ und ihres Territorii.
- Cap. IV. Von den Adelichen Geschlechtern und vornehmen Familien der Stadt Ulm.
- Cap. V. Von der Regierungs-Form der Stadt Ulm.
- Cap. VI. Von dem Zustand der Religion und Studien in der Stadt Ulm.
- Cap. VII. Von den Prærogativen, Privilegien, Reichs-Anschlag und Wapen der Stadt Ulm.
- Cap. VIII. Von Prætensionen / Streitigkeiten / und Interesse der Stadt Ulm.



Cap. I.

Von dem Ursprung/ Benennung/
und vornehmsten Veränderungen der
Stadt Ulm.

S. 1.



Je Benennungen der Städte sind ihrem Ursprunge nach insgemein eben so schwer zu erforschen / als der Ursprung der Städte selber. Fragen wir woher die weitberühmte Reichs-Stadt Ulm ihren Nahmen bekommen / so ist die Antwort der Scribenten gleichfalls unterschiedlich und zweiffelhafft. Etliche schreiben den Nahmen so wol als den Ursprung dieser Stadt denen alten Völkern Halmigeris oder Bructeris aus Preussen zu / welche sich hieselbst niedergelassen / und den ersten Grund zu der Stadt Ulm selegert: Daher auch dieselbe vor alters nicht Ul-

U

ma

2 Cap. 1. Von dem Ursprung und

ma, sondern Hulma genennet worden. Andere hingegen leiten den Nahmen vielmehr her von dem Lateinischen Uligine, so eine Erdfeuchtigkeit bedeutet / welche sich daselbst findet. Doch die meisten halten davor / daß die Benennung von den Ulmen oder Rüstbäumen / Sälben oder Weiden / dergleichen in dieser Gegend / als in einem Erdfeuchten Lande / gerne wachsen / und vor diesem nach der Ordnung / wie die Weidenbäume gestanden : daher noch die Ulmer-Gasse alhier den Nahmen haben solle. Solches zu bekräftigen führet Martinus Zeilerus in seiner Topographia Suevix aus dem grossen Chronick-Buch zu Nürnberg A. 1493. gedruckt / nachfolgende Verse an ;

Ulma decus Svevix, qua prima ab origine ducat
Principium ; nullis sat certum Annalibus extat.

At, quod & antiqua, & præsignis sit, probat ipsum
Nomen, quod Latio desumptum est fonte ; quod a-

pta
Ulmetis, plena posita est Uligine terra &c.

Und Knipschild meinet / Plinius 4. lib. 17. habe eben deswegen die Ulmer Ulmanetes, Aneas Sylvius aber Ulmigeros genennet. Vor diesen soll sie andere Nahmen gehabt haben. Nicolaus Reusnærus meinet / Ptolomæus habe durch das Alci-mænum eben dieses Ulm verstanden. Phil. Claverius aber will / sie sey auch vor alters Samulocenis genennet worden.

§. 2, Wosern das Alterthum den Glanz und Ruhm einer Stadt vermehret / so ist auch Ulm in die=

Benennung der Stadt Ulm. 3

diesem Stück nicht für die geringste zu schätzen/ in dem sie ihre Jahre noch über die Geburth Christi hinaus rechnen kan. In dem Schauplag der Städte wird zwar Ulm in das Jahr Christi 346. gesetzt / wie Crusius in seinen Annalibus Svecicis berichtet. Doch Sebastian Franck setzet aus dem Felix Fabri dazu / daß selbige schon lange vor Christi Geburt in der Welt gewesen/ (iedoch nur als ein Dorff/ weil damaln noch keine Städte in Teutschland zu finden) und daß die Amazoninnen vor Zeiten nach Ulm gereiset wären / welche auch denselben den Nahmen Ulm zu erst gegeben.

S. 3. Es halten einige davor / daß Ulm zwischen den Jahren Christi 345. und 352. von einem König der Alemannier zu einer Stadt sey gemacht worden. Doch nach dieser Zeit gieng eine grosse Veränderung in Schwaben vor. Den als Ludwig oder Clodoveus der Grosse/ König in Franckreich/ die Alemannier in einem harten Treffen bey Tolbiach oder Zülpich A. C. 500. totaliter geschlagen / und nachgehends gang Schwaben und Bayern nicht nur mit Feuer und Schwerdt durchstreiffet/ sondern auch den mehrern Theil des Landes mit dem harten Joch einer ewigen Dienstbarkeit und Leibeigenschaft / wie auch grossen Schatzungen und Tributen beschweret / (daher noch heutiges Tages so viel Leibeigene in Schwaben zu finden) daneben ihre Obrigkeiten im Lande / in Städten und Flecken abgeschaffet / hingegen aus den Francken andere sehr scharffe Beamten / nemlich Herzoge

4 Cap. I. Von dem Ursprung und

und Grafen ihnen üben Hals gesetzt: so hat Ulm gleiche Verwüstung / Beschwörung und Veränderung betroffen. Wie denn M. J. G. Walz aus einer geschriebenen Chronick meldet / daß König Clodovæus das Königliche Haus Ulm an der Donau A. 500. in Grund geleyet habe. Daher sich der Ort in langer Zeit nicht wieder erholen können / und noch zu Caroli M. Zeiten einem Dorff ähnlicher als einer Stadt gesehen; in massen die Francken nicht gelitten / daß Ulm durffte mit Mauren umgeben werden; aus Furcht / daß sie rebelliren möchte. Doch nennet gleichwol Crusius in Annalibus Suevicis ums Jahr 600. dieselbe ein Städtchen / oppidum suevicum, welches damal klein war wie ein Schloß: und berichtet zugleich / daß nur die Reichen und von Adel inwendig in der Stadt; draussen aber in den Vorstädten die Schmiede und andere Handwerksleute gewohnet. Es wären auch draussen die Capellen ohne Glocken und der Kirchhoff gewesen. Also war in der Stadt alles ruhig und stille; vor der Stadt aber die Unruhe und das Geräusche. In den umher liegenden Dörffern waren die Bauren nebst dem Vieh der vornehmen Ulmischen Bürger.

S. 4. Wie nun dazumahl gantz Schwaben Reichs unmittelbar war / und zum Königlichen Hiseo gehörte: so dürffen wir uns nicht wundern / warum Carolus M. in einem gewissen Diplomate Ulm Villam Regiam eine Königliche Stadt / oder
Kön

Veränderungen der Stadt Ulm. 5

Königliches Flecken nennet. Wosern aber jemand fragen sollte / ob hierdurch das Wort villa eine Stadt / oder Flecken / oder gar nur ein Dorff zu verstehen sey / so scheint's wol / daß villa und oppidum wechselsweise genommen werde / und beydes eine kleine Stadt bedeute. Daher eben dieses Ulm / welches Carolus M. in seinem Schenkungs-Diplomate villam genennet / von Carolo Crasso in der Confirmation der Schenkungen seines Herrn Vaters oppidum genennet wird. Wie denn auch Vadianus sagt / daß es in oppido Ulma geschehen. Ja da auch Ulm schon befestiget war / so heist's dennoch bey den Scribenten bald villa bald oppidum ohn Unterscheid / wie der Autor Aetor. Lindaviens. anzeigt / und mit dem Exempel der Stadt Notweil beweiset / welche in dem fundations-Brieff des Closters Alpirspach villa genant wird / da sie doch schon unter den Römern eine Stadt gewesen nach Munsteri Bericht Cosmograph. lib. 3. 320. Unterdessen weil Ulm eine lange Zeit ohne Mauren war / so hat man sie unter die 4. grossen Reichs-Dörffer gerechnet / welches aber Zeilerus der übelgegründeten Ausrechnung der Mahler zuschreibet. Ich kan nicht umhin / von den Villis Regiis aus der Antiquität noch einige Anmerckung zu machen / welche zu desto besserer Erkenntniß des alten teutschen Staats / und in denen Nachrichten von den Reichs-Städten zur Illustration dienen kan. Es ist bekant / wie von Carolo M. das ganze Teutschland in ge-

A 3

wisse

6 Cap. I. Von dem Ursprung und

wisse Gows eingetheilet und über jedes Gow ein
Graff samt einem Bischoff gesetzt worden/ deren
jener in weltlichen dieser in geistlichen Sachen
im Nahmen des Käysers zu sprechen hatte / und
beyde insgemein in denen von den Römern er-
bauten Städten / welche auch Metropoles gene-
net wurden / zu residiren pflegten. Weil aber
nicht so viel gemaurte Städte in den Gōwen ge-
funden waren / so wurden von dem Kayser bes-
sondere Weiler / Lat. Villæ, auserlesen / darin
die Grafen und Bischöffe wohnten / welche Weiler
aber oft so groß / oder wol grösser als eine sol-
che von den Römern erbaute Stadt war. Also
schreibt Bertholdus Constantiens. in supplemen-
to Hermannii Contracti ad an. 1093. daß in einem
Weiler (in una villa) innerhalb 6. Wochen 1050.
Menschen gestorben ; welches gewiß nicht ein
kleiner Weiler muß gewesen seyn. Unter diesen
Weilern nun waren verschiedene / die man villas
Regias, Königliche Weiler / nennete. Also wer-
den in alten Diplomatis, Franckfurt / Zürich /
Goslar / und andere Städte Villæ Regiæ genant /
und dergleichen war auch Ulm. In diesen Villis
Regiis pflegten die Könige / wo sie durch die Län-
der reiseten / einzukehren / und hatten daseselbst ihre
Palatia, oder Kayserliche Wohnungen / samt
aller Zugehör. Diese Villæ Regiæ hatten nun
ihre Curias, Placita, Gerichte und Advocaten / wie
sonderlich aus obgedachten Diplomate so Carolus
M. A. 813. dem Closter Reichenau wegen der
Stadt

Veränderungen der Stadt Ulm. 7

Stadt Ulm gegeben / zu sehen / da unter andern stehet: Statuimus ergo & præcipimus, si præsens Adelbertus Advocatus, vel quisquam suorum successorum in villa Ulma placitare voluerit, quando vel qualiter aut quoties hoc fiat, in Abbatis arbitrio pendeat, & ab eo disponatur, ut non cum pluribus, quam 30. equis ad placitandum veniat &c. Sie hatten auch ihre MAYER / die alle Einkünfte verwalteten / ihre Förster / Keller / Poledrarios, Decanos, und andere / welche des Königs Dienstleute / Ministeriales Regii, genant wurden. v. Mich. Praun in der Beschreibung der Adlichen Geschlechter in den Reichs-Städten p. 31.

§. 5. Sonst hatte dieser Ort die Ehre / daß Carolus M. wegen der lustigen Gegend sich gern alda aufgehalten. Doch wie dieser Kayser nach Art der damaligen abergläubischen Zeiten oder aus einem besondern Staatsinteresse der Geistlichkeit viel einräumte / und an Freygebigkeit gegen die Elöster und Stifter den grossen Constantinum noch übertraff: so ließ er sich auch von den Mönchen des Elostere Reichenau überreden / daß wegen seiner und seiner Vorfahren Seelen-Heil er ihnen dieses lustige Städtchen schenckte. Also ward dieses Reichs-Dorff oder Königliche Flecken besagten Elostere / welches auff einer Insel Sintheleoheluna, oder Sindelelhana genant / bey Costniz lieget / samt allen pertinentien und umliegenden Dörtern / eigenthümlich übergeben und unterworfen: Damit solche heilige Brüder / welche

8 Cap. 17. Von dem Ursprung und

Tag und Nacht den Gottesdienst abwarteten / und mit grosser Andacht ihre horas fleißig hielten / oder vielmehr mit einem religiösen Müßiggang die Zeit hinbrachten / durch ihr fleißiges Gebet vor Carolo M. von Gott möchten Gnade erlangen. Dieses geschah Anno 813. und ist das Diploma solcher Schenckung bey Joh. Nanelero 2. vol. gener. 27. und Crusio Annal. Scev. lib. 1. part. 2. c. 7. zu finden. Crusius meldet aus dem Felix Fabri, Carolus M. habe die grosse Armuth der Ulmer gesehen / und ihnen also ein Soulagement geben wollen / damit die von Adel / so es begehrten / in selbiges Closter möchten auffgenommen werden. Es haben sich auch die Ulmer desto glücklicher geschätzt / daß sie solchen geistlichen Personen solten unterworfen seyn. Denn da sie vorhin Königsleute waren / so wurden sie nunmehr Gotteshausleute / dergleichen auch bey der Zusammenkunft des Adels desto höher geehret wurden. Welches obermahl eine Probe von dem Aberglauben selbiger Zeiten.

§. 6. Auff was Art Ulm vor der Zeit dieser Schenckung regieret worden / davon findet man zwar keine eigentliche Nachricht: doch ist leicht zu vermuthen / daß es gleiche Bewandnis wie mit andern dem Fränckischen Reich unterworfenen Orten / gehabt / und daß die Obrigkeitliche Gewalt durch Königliche Beamte / Grafen und Bögte verwaltet worden. Doch nach dem sie der Herrschafft des obgedachten Klosters Reichenau

Veränderungen der Stadt Ulm 9

ebenau einverleibet worden; so hat der Abt allhie einige Mönche/ an der Zahl sechs oder sieben zu Regenten verordnet/ welche in dem so genannten grünen Hoff residiret/ und ihre stattliche Haushaltung geführet/ daneben auch die Schlüssel zu der Stadt Thore in Händen gehabt. Solcher gestalt hat der Abt und das Kloster durch diese seine Beamte die zehenden von allen/ Tribut/ und Gefälle von Ulm und den zugehörigen Ländereyen gehoben. Es meynet aber dennoch Zeilerus, daß die Stadt auch ihre Obrigkeit daneben müsse gehabt haben/ welche aber von den Abt confirmiret worden sey/ biß sie sich von der Herrschaft dieser Geistlichen erlediget.

§. 7. Zu den Zeiten Ottonis Magni ward Ulm in einen solchen Stand gesetzt/ daß sie nunmehr desto eher vor eine Stadt passiren kunte. Denn weil die Ungarn von den Zeiten Arnulphi her/ vielfältig in Deutschland gestreiffet/ und sehr übel gehauffet/ daß Henricus Auceps verschiedene Städte und Befestungen erbauen müssen/ so ward endlich auch Ulm um mehrer Sicherheit willen A. 1100. mit Mauern umgeben und befestiget/ weil sonderlich zu selbiger Zeit die Ungarn das Schwaben-Land hin und wieder sehr verwüsteten. Wie Crusius Annal. Sjev. lib. 3. part. 2. cap. 6. p. 80. sq. wie auch Stumpf. lib. 6. cap. 16. berichten. Wiewohl Reusnerus de Urbib. Imper. part. 2. cap. 4. schreibt/ daß die ganze Befestigung nur in einem Graben und Zaun bestanden/ und daß
21 5 sie

10 Cap. I. Von dem Ursprung und

sie bis aufs Jahr 1300. ohne Mauern gewesen. Welches aber nicht seyn kan/ weil gleichwohl Ulm schon zu Lotharii II. Zeiten im Stande war eine ziemliche Belagerung auszustehen / ja weil aus den Umständen dieser Belagerung ganz deutlich erhellet / daß sie schon damals mit Mauern verwahrt / und zu selbiger Zeit eben nicht eine von den schlechtesten Festungen gewesen.

§ 8. Dieser Käyser Lotharius hatte zuthun mit Conrado Herzog in Schwaben/ welcher in der Käyser Wahl sein Competente war gewesen / und suchte denselben durch Hülffe seines Tochter-Mannes Henrici Superbi zu paaren zutreiben. In diesem Kriege nun hielten es die Ulmer mit dem Herzog Conrad, und schlossen dem Käyser die Thore vor die Nasen zu. Lotharius gieng mit seinem Schwieger-Sohn vor die Stadt und belagerte sie / doch die Einwohner wehreten sich tapffer. Also brauchte der Käyser desto grössern Ernst / die Vorstädte wurden verbrennet und verheeret / auch Steigleitern und andere Kriegs-Rüstungen an die Stadt-Mauern geworffen. Endlich als nach einer hefftigen Bestürmung und harten Widerstand die Mauern an vielen Orten zerbrochen / die Pforten eröffnet / und also die Eroberung erfolgt / so wurde der guten Stadt und ihren Einwohnern sehr übel mitgefahen. Viel namhafte Bürger wurden erwürget / die andern gefangen und vertrieben / und darauf die Stadt verbrant und gar im Grunde zer-

Veränderungen der Stadt Ulm. 11

zerstörēt/ also daß bey nahe kein Stein auf dem andern geblieben. Diese Zerstörung der Stadt Ulm referirt David Wolleber in seiner Chronick ins Jahr 1126. und sagt; Anno 1125. war Ulm noch klein erbauet/ die A. 1126. ihre Porten vor dem Kayser Lothario zu geschlossen. Sethus Calvisius aber/ und andere sehen die Eroberung ins 1129. Jahr. Es kan aber wol seyn/ wie auch Zeilerus davor hält/ daß gemeldter Kayser Ulm zweymahl/ und zwar zu erst A. 1126. vergebens belagert. Zum wenigsten kan man aus des H. Mutii Worten/ welcher im Chron. Germ. lib. 17. beym Pistor. T. 2. Germ. Script. p. 135. schreibt: Lotharius Imperator Ulmam vix expugnavit; abnehmen/ daß die Belagerung dem Kayser trefflich sauer müsse geworden seyn.

S. 9. Als nachgehende Coaradus, welchem die Ulmer so treulich bey gestanden/ zur Kayserlichen Crone gelangte/ gewann es mit Ulm ein besser Ansehen. Massen die zerstörte Stadt A. 1140. sich aus ihrer Aschen und Steinhauffen anfang wieder zu erheben/ da die Bürger sich wiederum samleten/ einen neuen Grund legten/ einen neuen Ergben auffwurffen/ und die Stadt dreymahl gröffer machten/ als sie vorhin gewesen. Der Kayser selbst/ welcher die vormals erwiesene beständige Treue und Tapfferkeit der Stadt anieho belohnen wolte/ halff nicht wenig dazu/ daß selbige dergestalt erweitert und viel herrlicher/ als vorhin/ erbauet wurde: indem er sie mit
Pri-

12 Cap. I. Von dem Ursprung und

Privilegien beguadigte, und mit Landgütern beschenkte. Also wurden auch die Vorstädte / samt den Bauers-Leuten aus den ganzen Dorffe Schweckhoffen / so jetzt nicht mehr zu finden / wie auch andere aus den nächsten Dörffern Offenhausen und Pfucl / so noch stehen / hinein genommen. Daneben ward auch der Wochen-Markt / so vorhin zu Albeck gewesen / samt dem Kauffhause / oder der Gredt / in die Stadt gebracht. Und bey dieser neuen Aufferbauung kan es vielleicht geschehen seyn / daß sie / wie wir aus dem Reusnero oben angemerket / bis A. 1300. von Mauren entblöset geblieben / und also erst um diese Zeit auff's neue mit Mauren umgeben und befestiget worden. Nachdem nun die Stadt solchergestalt iemehr und mehr erweitert / so hat sie ohngefähr sechs tausend vierhundert Schritt im Umkreiß begrieffen : welcher Begrieff aber nachgehends sich um ein grosses vermehret.

§. 10. Hierauf erfolgte nun die Befreyung von der Herrschafft der Kloster-Brüder / und diejenige Begebenheit / welche diese bisherige Kloster-Stadt in eine freye Reichs-Stadt verwandelte. Es hatten nemlich die Ulmer nunmehr eine lange Zeit unter denen Mönchen gestanden / selbige als ihre Herren respectiret / und sich ihnen zu freywiligen Knechten ergeben. Und das währte so lange als die Religiösen fromme Diener Gottes blieben. Doch als ihre Gottseeligkeit laulich ward / so ward auch / durch Gottes Zulassung die Liebe

Veränderungen der Stadt Ulm. 13

Liebe und Gehorsam der Ulmer gegen diese Mönche laulich/ wie Felix Fabri schreibt lib. 2. histor. Svec. cap. 2. p. 236. Denn sie sahen/ daß von ihren Gütern nur dieser Geistlichen Uebermuth genähret wurde. Kurz: der Abbt mit seinen Kloster Brüdern hatte sich bey dieser fetten Präbende dergestalt lustig gemacht/ daß sie ein Stück nach dem andern an die Bürger verkaufft/ bis Ulm endlich gar frey worden. Zu welcher Zeit aber dieses eigentlich geschehen / davon sind die Scribenten sehr unterschiedlicher Meynung. Woserne die Haltung derer Reichs- Täge ein Vorkmahl einer freyen Reichs- Stadt ist/ so müste sie schon A. 838. frey gewesen seyn/ weil damals König Ludewig/ des Frommen Sohn/ mit denen Ständen sich an diesen lustigen Ort versamlet hat. Doch so weit wird man wol schwerlich den Anfang ihrer Freyheit herholen dürffen. Die gemeinste Meynung ist/ daß sie zu Ludovici Bavori Zeiten sich von dem Mönchs- Regiment los gemacht: Wovon aber Herr Walther/ welchen Limæus I. P. Lib. VII, C. L. anführet/ abweicht/ und meinet / Ulm müste schon zu Friderici Barbarossæ Zeiten eine freye Reichs- Stadt gewesen seyn; weil dieser beym Ligurino lib. 5. verf. 504. Ulm die Seinige nennet: Totus apud nostram coiens exercitus Ulmam; Dann auch/ weil/ wann man die gemeine tradition annehmen wolte/ folgen würde / daß Ulm fast unter allen Reichs- Städten am lezten wäre zum Reiche kommen / welches von einer so ansehnlichen Stadt nicht zu prä-

14 Cap. 1. Von dem Ursprung und

präsumiren. Linnæus setzt dazu/ weim diese Meynung gefält/ der könne eben Des Kayfers Friderici Bullam de limitibus dioceseos Constantiensis conferiren/ welche beym Pistorio p. 135. zu finden/ worinne nicht weit von Anfang der Kayser Ulm Villam suam Seine Stadt nennet.

§. 11 Doch weil wir gleichwol von solcher Befreyung keine andere documenta finden/ so bleiben wir bey der gemeinen Meynung: daß nemlich Ulm unter des obgedachten Kayfers Ludovici Bavari Regierung sich in die völlige Freyheit versetzet. Denn ob sie wol schon vorhero in einem und andern Stücke sich einige Freyheiten und Rechte mag von den Mönchen erkauft/ und also almählich von dem Kloster loßgemachet haben/ so ist doch die völlige Erledigung aller erst A. 1346. geschehen in massen sie damahln von dem Kayser die Macht und Freyheit erhalten/ von dem Joch der Mönchs Herrschafft loß zuwerden/ und sich selbst einen Rath/ Bürgermeister/ und Zunfftmeister zu constituiren. Zwar die Mönche liessen sie dennoch nicht gar zu freyen/ sondern wendeten allen Fleiß an/ ihre vorige Gerechtigkeit wieder zu erlangen: Daher liessen die Ulmer ihre vom Kayser Ludewig erlangte Privilegia von Carolo IV. bestättigen. Als aber die Kloster Brüder noch nicht ruheten/ sondern auff den Conciliis zu Costnig und Basel ihre Præzensionen wieder hervor suchten; so wurde endlich die Stadt von Kayser Friderico

Veränderungen der Stadt Ulm. 15

es Ul, völlig frey gesprochen/ doch dergestalt/ daß sie dem Kloster vier und zwanzig tausend Gulden zahlen solte. Und ist also von der Zeit an Ulm eine Kayserliche freye Reichs. Stadt geblieben bis auff den heutigen Tag. In Betrachtung dieser bisherigen Begebenheit macht Felix Fabri in Chron. MSto folgende Anmerkung: Fünf grose Werke sind von den Ulmern vollbracht. 1. daß die Stadt mit Ma en umgeben. 2. die Kirche der H. Junfrau fundiret / 3. daß sie viel Belagerung und Streitigkeiten ausgestanden / 4. daß sie die Herrschaften umher gekaufft. 5. Der Stadt die Freyheit erkaufft.

§. 12. Wann wir nun die bisherige Veränderungen der Stadt Ulm gegen einander halten/ so bemercken wir sonderlich 4. Periodos, in welchen sich alle Glücks- und Unglücks. Fälle so dieselbe jemahls betroffen/ ganz bequem einschliessen lassen.

Der erste Periodus fängt an von dem ersten Ursprung und Erbauung dieser Stadt/ und währet bis auff's Jahr Christi 500. da selbige nebst den übrigen Schwaben. Land von Clodovzo M. conquiritet / und dem Joch der Fränckischen Bothmäßigkeit unterworffen worden. Im übrigen siehet dieser Periodus wegen des Alterthums/ und Mangels der Geschichte ziemlich finster aus.

Der andere Periodus begreiffet den Zustand der Stadt Ulm unter dem Fränckischen Reich von Clodovzi M. Zeiten an bis auff Carolum M. und
zwar

16 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

zwar auff das Jahr 813. da sie an das Kloster Reichenau verschencket ward.

Der dritte Periodus begreiffet in sich den Zustand und Veränderungen/ so sich mit Ulm zugetragen/ während der Zeit sie unter dem Regiment des Abts und der Münche ietzt gemeldten Klosters gestanden/ biß auff die Zeit Ludovici Bavarri, da sie sich von dem Mönchs-Regiment befreyet.

Der vierte Periodus fängt sich an von der Zeit da sie eine Kayserliche freye Reichs-Stadt geworden/ und währet biß auff den heutigen Tag

Cap. II.

Von denckwürdigen Begebenheiten und Zufällen der Stadt Ulm

S. 1.

Wir nun wol die notablesten Begebenheiten und Veränderungen/ so sich mit Ulm angetragen/ bißher erzehlet; so wird es doch verhoffentlich nicht übel gethan seyn/ wenn wir noch einige besondere Zufälle und denckwürdigkeiten/ anführen/ welche in den Zeit- und Geschicht-Büchern von derselben aufgezeichnet. Darunter die denckwürdigsten folgende. Anno 818. ist vom König Ludewig in Deutschland/ und A. 1027. vom Kayser Conrado II. zu Ulm ein Reichstag gehalten. A. 1076. haben die Fürsten/ und andere

andere/ so vom Käyser Henrico IV. abgefallen/ als
hie eine Zusammenkunft gehabt.

Ehe Kayser Lotharius Ulm zerstöret/ welches
A. 1129. geschehen / soll einer/ genant Nothardus
de Mird. diese Stadt/ wiewol vergebens/ belagert
haben.

A. 1156. hielt die Armee des Kayfers Friderici
Barbarossæ, als er wieder die Mäyländer einen
Feldzug vornehmen wolte / alhier ihr Rencdevous.
Unter andern marchirten auch die Böhmen unter
ihrem Heerführer Udalrico, des Herzogs in Böh-
men Bruder / dem Kayser zu Hülffe. Wie sie
vor Ulm ankamen / schickte ihnen die Stadt Ab-
geordneten entgegen / und ließ bitten/ sie möchten
ohn Schaden durchziehen/ denn sonst wäre zu be-
sorgen / daß grosse Unruhe daraus entstehen möch-
te. Nun gab zwar der Obriste desfalls Ordre,
Doch die Soldaten kehreten sich hieran nicht; da-
her entstand ein Lärm / und die Bürger griffen
zu den Waffen / und weil ihnen auch die Bau-
ren zu Hülffe kamen/ so wurden bey 300. Böhmen
erschlagen.

A. 1183. ward vom Grafen Wittigovo von Al-
beck / das Kloster S. Michaëlis der regulirten Chor-
Herren S. Augustini, auff dem Berg bey Ulm /
der daher S. Michaels-Berg genant wird/ zu bau-
en angefangen; welches aber hernach in die Insel
Wengen, so die Blau macht/ aufferhalb der Stadt
Ulm / wo des Leibheimers Hammerwerck ist/ und
endlich A. 1399. gar in die Stadt versetzet wor-
den;

18 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.
den; da es noch heutiges tages ist/und zu den Wen-
gen genant wird.

A. 1209. sind die Franciscaner-Münche nach Ulm
gekommen.

A. 1237. hat zu U'm auffn Gries ein Frauen-
Kloster einen geringen Anfang bekommen / so A.
1250. oder 52. in die Gegend des Schlosses Cöf-
lingen / welches den Grafen von Dillingen gehört
hat / von Hartmanno dem Bischoff zu Augsburg/
und Grafen zu Dillingen / aus der Stadt verfer-
het / und / wie man sagt / von ihm zu erst S. Clara
Orden eingeführet worden. Seine Mutter Wil-
purg / Gräfin zu Pelmünz / hat hernach densel-
ben Schwestern das besagte Schloß Cefflingen
mit allen dazu gehörigen Dörffern geschenckt / und
befohlen / daß das Kloster ansehnlicher solte ge-
bauet werden. Sie ist auch selbst Aebtiffin dar-
in geworden / und A. 1281. gestorben. An. 1484.
als Herr Wilhelm Besserer und Herr Johana
Ehinger Burgermeister waren / kam solches Klo-
ster unter den Schutz der Stadt Ulm. A. 1492.
hat die Aebtiffin Reichnerin dieses Kloster von
neuen und aus dem Grunde / und viel herrlicher
als es zuvor war / ausgebaut. Crusius.

Als Henricus Raspo aus Thüringen / sonst der
Pfaffen König genant / welcher Friderico II. zum
Gegen-Kayser erwahlet ward / A. 1247. die Stadt
Neutlingen vergebens belagert hatte / rückte er
hernach für Ulm / und ward aus der Stadt mit
einem vergifteten Pfeil geschossen / weswegen er
ab

abgezogen / und nachgehends an der rothen Ruhr gestorben.

A. 1279. galt zu Ulm ein Middle Kocken 2. Schillingheller / 1. Middle Spelten / oder Besen gehen Pfennig / und ein Middle Habern sieben Pfennig.

A. 1282. hielt Kayser Rudolph seinen Hoff zu Ulm.

A. 1300. soll die Stadt durch Verrätherey eines Juden / oder eines Bürgers mit Nahmen Conrad Cunkelmann / al. Ulrich Cunkelmann / zweymal in einem Tag verlohren / und auch wieder gewonnen seyn.

A. 1357. Burden von den Ulmern und Constanzern die Prediger - Münche ausgejaget / welche nicht wolten wieder den Pabst seyn. Denn Kayser Ludewig hatte allen Geistlichen befohlen / daß sie den Gottesdienst / den der Pabst verboten / wiederum abwarten solten.

§. 2. A. 1348. Um Ostern sind zu Ulm und an vielen andern Orten alle Juden verbrant / und zugleich ihre Wohnungen und Begräbnisse zerstöret worden. Wie Sebastian Franck berichtet / wiewol Crusius solches in das folgende Jahr setzet. Es sind auch der Juden ihre Güter auffgezeichnet / und darunter Schreiben gefunden / die zur Zeit Christi von Jerusalem nacher Ulm gesandt worden / und da man auch an andern Orten Juden gefangen gesezet / haben selbige bekant / daß dergleichen Schreiben von solchen Sachen /

20 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.
zur Zeit Christi von Jerusaleem geschrieben wor-
den.

A. 1359. gab Kayser Carolus IV. der Stadt Ulm
diese Freyheit / daß niemand die Stadt oder ihre
Bürger / insgesamt oder jeden besonders / vor kei-
nerley Gericht / es sey Land. Gericht / oder auch des
Kayfers und des Reichs Hoff. Gericht citiren und
verklagen solle / sondern allein für ihren Ammann
in der Stadt Ulm / es wäre dann / daß dem Klä-
ger Recht versaget / oder wieder Bescheidenheit
verzogen würde.

A. 1372. schlug Graff Eberhard von Würtens-
berg samt seinen Bundesgenossen die Ulmer und
mitverbundene 8. Städte bey Altheim und kriegt
300. Mann von ihnen / darunter verschiede-
ne von Adel mit ihrem Obristen / Graf Ulrich von
Helffenstein / (der hernach im Gefängniß enthauptet
worden) gefangen: indem die Augsburger durch
die auffgeschwollene Donau verhindert worden /
ihnen zu Hülffe zu kommen. Es blieb damals un-
ter andern Herr Heinrich Besserer / dessen Grab-
schrift in der Herren Besserer Capell zu Ulm im
Münster also lautet: A. 1372. da ward er
schlagen zu Altheim an dem Mittwoch nach
S. Ambrosii Tag / der Fromme und Fest Hein-
rich Besserer / der zu der Zeit gemeiner Stadt
Hauptmann gewesen ist / dem GOTT gnädig
sey.

A. 1373. (oder wie andere wollen / 1376.) be-
higerte Kayser Carl IV. und Graff Eberhard von
Würt

Württemberg die Stadt Ulm / sieben Tage lang / während der Zeit Eberhardi Sohn Graff Ulrich wider die Reutlinger gesandt wurde / daß sie den Ulmern nicht kunten zu Hülffe kommen. Doch da der Kayser der Ulmer Tapfferkeit und Vorrath an Proviand gesehen / so ward durch Unterhandlung Herzog Friderichs in Bayern ein Anstand der Waffen / und endlich zwischen etlichen Städten und dem gedachten Grafen von Württemberg / im Nahmen des Kayfers Friede gemacht / als die Städte Geld zu geben versprochen. Und berichtet Crusius, daß Ulm 52. Eßlingen 15. / Rotweil 10. / Reutlingen 15. / Lindau 6. und Costanz 40. tausend Gulden gegeben; hergegen auch etliche Freyheiten erlangt hätten.

A. 1374. war die Donau so groß / daß sie im Jenner zu Ulm die Heerd-Brücken hinweg nahm / und zum Thor hinein in die Stadt lieffe.

A. 1375. und folgenden war zu Ulm eine Pestilenz unter dem Wilde / also daß man in Wäldern viel todte Hirsche / Haasen / Bähren / Rehe / Steinböcke / wilde Schweine und Füchse / mit Hauffen gefunden.

§. 3. A. 1377. ward von den Ulmern ein sehr wichtiges Werck vor die Hand genommen. Nemlich es ward die grosse Pfarr-Kirche / ein weitläufftiges und treffliches Gebäude / so biß dato außerhalb der Stadt gestanden / abgerissen und in die Stadt versezet. Die Ursache einer solchen Resolution war diese: Die Ulmer besorgten / wenn

22 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

das ganze Volk an den Feiertagen draussen vor der Stadt den Gottesdienst abwartete / daß nicht etwan die Stadt durch List und Verrätherey vom Feinde möchte überfallen werden. So pflegten auch die wenigsten von den vornehmen und reichen Bürgern hinaus in selbige Kirche zu gehen / sondern sich zu denen in der Stadt gelegenen Klöstern zu halten / und ihre Almosen dahin zu wenden / auch ihre Begräbnisse darin zu bestellen. Derohalben kauften sie einen Platz / theils von denen Nonnen zu S. Clara, und Franciscaner - Mönchen / theils von dem Grafen von Württemberg / welcher damäl wegen der Bebenhusischen Mönche in der Stadt etwas zu sprechen hatte / aber gar leicht hierin willigte und sich desto mehr verwunderte über die Großmüthigkeit der Ulmer / die aus eignen Kräfften ein so entschliches Werck auszuführen gedachten. Also ward nun der Platz gereinigt / eben gemacht / und ausgegraben / damit das fundament könte gelegt werden / so von 464. Schritt im Umkreiß / und einer erschrecklichen Tieffe.

Der erste Stein ward den letzten Junii dieses Jahrs in gegenwart der Geistlichkeit / des Raths und der Bürgerschaft mit sonderbahren Ceremonien und grosser Ehrerbietigkeit gelegt. Es ward selbiger mit Klammern und Seilen hinunter gelassen von Herrn Hans Ehingern / zugeant Habfast / und Conrad Besserern / Obristen der Stadt / wie auch andern vornehmsten des
Raths

und Zufällen der Stadt Ulm. 23

Raths und Geschlechtern; und ward von dem Burgmeister Herrn Ludewig Krafft und etlichen von Adel der Stadt/ so in dem Graben des Fundaments stunden / empfangen; unterdessen von denen Geistlichen dazu gesungen/ vom Volck gebetet / und eine treffliche Music mit allerley Saitenspiel sich dabey hören lassen. Als der Stein geleyet war/ so opfferte alsofort gemeldter Herr Krafft auff selbigen/ als seinem Altar/ hundert Rheinische Goldgülden. Dessen Exempel viel andere von Adel / oder Geschlechter / Raths Herrn/ und von der Gemeine folgeten/ und ihre Gaben an Gold und Silber zum Bau dieser Haupt-Kirchen reichlich herschossen / daß solcher innerhalb III. Jahren / nemlich A. 1488. vollendet worden. Und sind auff solchen Bau/ auffer dem/ was von freyer Hand daran gebauet worden / neunmal hundert tausend Gulden auffgewendet.

S. 4. A. 1383. hat Graff Conrad von Werdenberg E. E. Rath der Stadt Ulm die Festung Albeck, samt dem Städtlein und aller Zugehör verkaufft. Crusius meldet/ die Graffschafft sey an einen Juden versezt gewesen/ von welchem sie die Ulmer eingelöset/ und habe der Graf so viel süsse Löblichen zu Ulm gessen daß er die Graffschafft verzehret.

A. 1396. erkaufften die Ulmer die Graffschafft Helffenstein, welche ihnen aber 3 mal mit List entzogen/ und auch 3 mal / wiewol ungewiß wiedergegeben; bis endlich der Contract vom

24 Cap 2. Von denckwürdigen Begebenh.

Pabst/Kayser und den Churfürsten/wie auch von dem Adel des Landes mit ihren Sigillen bekräftiget worden.

A. 1397. hat Kayser Wenzel der Stadt Ulm zu Nürnberg / das Privilegium confirmirt, und weiter extendirt, so weyland sein Herr Vater Kayser Carolus IV, derselben A. 1359. gegeben: welches auch A. 1451. Kayser Ruprecht auff's neue bestätiget.

A. 1399. haben die Ulmer das Wengen Kloster / so zuvor aufferhalb der Stadt / und zur Zeit der obgedachten Belagerung A. 1373. von ihnen / damit der Feind aus selbigen der Stadt keinen Schaden zufügen könnte / abgebrochen worden / wieder zu erbauen / demselben diesen Ort in der Stadt wo es iezo stehet / eingegeben: an welchem diese Schrifft gelesen wird; Anno Domini 1399. am S. Leonharts-Tag / da legt Hartman Ehinger / der Burgermeister zu den Zeiten war / mit des Raths heissen / den ersten fundament-Stein an dieß Gotts-Haus der Herren von den Wengen &c. erneuert 1563.

A. 1417 den Freytag vor S. Matheus hat Kayser Sigismund zu Costanz der Stadt Ulm den Kauff der Schloffer Ulbeck und Helffenstein / samt den Städtlein Ulbeck / Geißlingen / und aller andern Zu- und Eingehören / bestätiget; so auch folgend's von allen Churfürsten des Reichs geschehen.

A. 1430. haben H. Ulrich Roth und seine Haus-Frau

und Zufallen der Stadt Ulm. 25

Frau E. E. Rath zu Ulm die Heerd Brück und Zoll verkauft.

A. 1433. erteilte Kayser Sigismund der Stadt Ulm dieses Privilegium / wann jemand an derselben insgemein etwas zu suchen und zu fordern hätte / daß er solches bey E. E. Rath der Städte / Memmingen / oder Gemünd / oder Bibrach (als welche Räte der Stadt Ulm privilegirte Richter seyn) thun solle. A. 1449 verkauften die Grafen Ulrich und Conrad von Helfenstein den Ulmern den halben Theil von Zoll und Seleit zu Blaubeuren / Geißlingen / Giessen / Kuchen / Igelberg / Natta / Gussenstadt / Stubersheim / Mercklingen / Wippingen / Nachelsheim / Heidenheim.

J. 5. A. 1448. am S. Johannis Tage gewonnen die von Ulm mit den Obern Städten das Schloß Giessenberg und Hürbe. Der Graff von Württemberg brante denen von Ulm die Dörfer biß gen Geißlingen ab; hergegen branten die von Ulm / und die Städte / biß gen Neutlingen und Eßlingen / was Württembergisch war; büßten aber darüber bey Eßlingen ein / und blieb ihr Hauptman / Walther Ehinger von Ulm. Ward also zu diesen Zeiten der Krieg der Herrn und der Städte sehr eifrig fortgesetzt / biß endlich A. 1451. Friede in Schwaben gemacht worden. A. 1452. verkauffte Graf Ulrich von Württemberg der Stadt Ulm die Burg und Städtlein Leipheim, samt allem Zugehör.

A. 1461. ist die Blau so groß gewesen daß sie

26 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

zu Ulm in einer Stunde über zehen tausend Gulden Schaden gethan/und 17. Häuser in der Stadt von Grund aus hinweg gerissen hat.

A. 1479. hat Kayser Friederich de dato Grätz 22. April. Denen Ulmern ihre vor erlangte Privilegia wieder alle fremde Hoffgerichte / Landgerichte / Städte. Recht / oder sonst andere Gerichte / wieder erneuert; dergestalt/ daß so wol die Bürger und andere/ so ihnen zugehören / als auch die Unterthanen auffer der Stadt Ring / Mauren/ mit darunter begriffen.

A. 1484. Ward von den Ulmern und Räten des Graff Eberhard von Württemberg die Reformation des Klosters Gößlingen vorgenommen / und die Regel wieder eingeführet: weil sich die Weltlichen bey den Nonnen im Kloster öfters eingefunden hatten. Doch dieß eingesperrte geistl. Frauenzimmer war mit solcher Absonderung von aller weltlichen conversation sehr übel zu frieden / und widersetzte sich selbigen reglement auff alle Art und Weise/ biß endlich die Aebtiffin gar darüber ins Elend verwiesen ward.

A. 1493. hat Kayser Friderich den Ulmern das Recht alle rechtmäßiger weise angeklagte Mörder/ Strassenräuber/ Diebe / Mordbrenner/ und andere Ubelthäter einzuziehen / zu verurtheilen und zu straffen / wieder erneuert; also daß kein Fürst/ oder sonst jemand sie an solchem Recht hindern/ sondern ihnen vielmehr behülfflich seyn soll.

21. 1498.

A. 1498. gab Kayser Maximilianus I der Stadt Ulm dieß Privilegium, daß wer von E. E. Rathes Gerichte in Urtheil appelliren wolle/ innerhalb 6. Wochen und 3. Tagen das Juramentum calumniae schweren solle.

In selbigen Jahre hielte der Schwäbische Bund zu Ulm eine Zusammentunft/ bey welcher Herr Johann Langenmantel / Ritter / zum Hauptmann des Bundes gemacht worden.

A. 1508. hielte Kayser Maximilianus eine Versammlung der Stände zu Ulm wieder die Venetianer.

A. 1529. an S. Thomæ Abend war ein Erdbeben zu Ulm/ daß Häuser und alles erschüttert worden. Damals ist der Barfüßer Kirchhoff alhie abgebrochen / und an dessen statt der Saltz- Scheffel- und Kraut- Marckt angeordnet.

J. 6. A. 1531. Ward die Religions- Reformation alhie vorgenommen. Dann nachdem albereit etliche Jahre zuvor der Anfang zur Verbesserung der Religion gemacht worden / so wurde solches nunmehr mit grösseren Ernst fortgesetzt / und zu dem Ende verschiedene Theologi nach Ulm beruffen / nehmlich Martin Buser von Straßburg / Johann Haußschein von Basel / und Ambrosius Blaurer von Costniz / welche die Kirchen in ihrem Gebiet hestellen und die Religions- Formul zusammen schreiben mußten. Bey so gestalten Sachen zogen die Barfüßer- Mönche / wie auch folgendes die Prediger

28 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

diger Mönche/ alle davon. Die zu den Wen-
gen/ auffer den Probst/ nahmen Weiber/ einer
aber zog auch hinweg. Gleichergestalt wurden
13. Kirchlein oder Capellen abgebrochen/ ausge-
räumet und verschlossen/ und das öffentliche gemei-
ne Frauen-Haus hinweg gethan / hergegen
das Ehe Gericht angestellet. Martinus Frecht/
der H. Schrift Licentiatuſ ward zur Erklärung
der H. Schrift von Heidelberg dahin beruffen/
und ward nachgehends zum Ober-Priester und
Superintendenten der Ulmischen Kirchen verord-
net.

A. 1538. haben die Ulmer S. Georgen Kirchlein
abgebrochen / das vor diesem die Mönche von Be-
benhausen gebauet / und haben einen Platz und
Brod-Haus daselbst gemacht.

A. 1539. ward vor der Stadt Ulm/ auff S. Mi-
chaels-Berg die S. Michaels-Kirche abgebrochen.
Daselbst hielt sich damaln Caspar Schwencfeld
auff / welchem aber Stadt und Land; wie auch
dem Historico, Sebastian Francken von Wört/
die Stadt verbotthen / weil dieser des Schwenc-
felds Lehre zugethan war.

A. 1531. predigte Herr Lic. Frecht im Münster
zu Ulm teutsch/ und im Chor Lateinisch. Den 26.
Junii hatte man alhie neuen Kern und Rocken /
und auff S. Bartholomæi neuen Wein feil. Und
war der Michels-berger Wein bey Gößlingen
so gut als der Elsasser / und ward um 7. Pfund
gegeben. Man hieß diese Zeit den heißen Som-
mer

und Zufällen der Stadt Ulm. 29

mer / da man alhie den 7. Octob. weiße und rothe Rosen feil hatte; wie denn auch die Bäume zweymal geblühet.

A. 1542. ist Ferdinandus I. Römischer / Ungarischer und Böhmischer König / das erste mal zu Ulm gewesen / und hat in der Cron logiret. Man hat ihm einen silbernen Kopff / 6. Faß Wein / 3. Wagen mit Habern / und 17. Züber mit Fischen verehret. In selbigem Jahr hat man die Ketten ums Rath-Haus angefangen zu machen.

A. 1543. den 18. Jul. kam Kayser Carl V. das erste mal auff Ulm / und logirte am grünen Hoff in Herrn Ulrich Ehingers Hause. Den 20. des Abends ward ihm von der ganzen Stadt geschworen / und Geschencke an Gold / Wein / Habern / Fleisch und Wildpret präsentiret. Da auch nachgehends die Ulmer in dem Schmalkaldischen Kriege mit verwickelt waren / so hat ihnen zwar der Kayser verziehen / doch haben sie 100 000. Gulden und 12. Stück Geschützes geben müssen.

A. 1547. ist höchstgedachter Kayser wieder daselbst ankommen / und vom 25. Jan. bis den 4. Mart. alda geblieben; während der Zeit Er Königs Ferdinandi I. verstorbenen Gemahlin Leichbegängniß in der Prediger-Kirchen gehalten und dabey 116. Lichter auffeinmal anzünden lassen.

In gedachtem 47sten Jahr war ein Reichs-Tag nach Ulm ausgeschriben / welchen aber die alda entstandene Pest auffgehoben / daß sich die Stände nach Augsburg retiriren müssen. Es hat

30 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

hat solche Pest zu Ulm an Soldaten und Bürgern über 2500. Personen hinweg gerafft; und sonderlich im Herbst hefftig grassiret/ da jede Woche über 300. Personen gestorben / und muste man einer Auffwärterin Tag und Nacht nebst dem Essen 6. Bazen geben.

§. 7. Hierauff wurden A. 1548. etwan in einer Wochen 30. und innerhalb 12. Wochen 522. Hochzeiten gehalten. Es sassen dieses Jahr alhie im Rath 32. Versöhnen/ nemlich die zweien Eltern Herrn/ Ulrich Lai/ oder Löw/ und Ulrich Ehinger 5. des Geheimen Raths/ als Ulrich Neithart/ Georg Besserer/ Johann Krafft/ Johann Roth/ und Erasmus Rauchschnabel/ 3. Burgermeister/ Wolfgang Neithart/ Johann Walther/ Ehinger und Sebastian Besserer 3. Städtrechner / Johann Heinrich Neidhart/ Wilhelm Krafft/ und Hieronymus Schleicher/ 2. Herrschafft-Pfleger Christoff Neithart und Johannes Ehinger. 3. unser Frauen Pfleger / Jacobus Krafft/ Augustinus Roth/ und Veit Fingerlin. 2. Spital Pfleger Johann Lieber/ und Christoff Sienger. 2. Proviand Herren/ Nicolaus Besserer und Bartholome Kobelt. 2. Zeug Herren Eustachius Günkburger und Georgius Nietmann/ 8. Censores, oder Straff Herren (Uninger) Jodocus Besserer / Erasmus Roth/ Eustachius Günkburger/ Wilhelm Ehinger/ Johann Müller/ Leonhart Schorer/ Ludwig Rottengatter und Philipp Greck. Dabey
ber

Und Zufällen der Stadt Ulm 31

ber zu merken/ daß vorhin der regierende Bürgermeister die Oberstelle gehabt / und daß 72. Rathsherrn/ und in solcher Zahl von allen 17. Zünfften etliche gewesen/ welche aber Kayser Carl alle miteinander abgesetzt/ und in diesem Jahr einen neuen Rath nur von 32. nemlich den oben genannten Versohnen/ verordnet / unter welchen gleichwol etliche sind / die auch zuvor im alten Rath gesessen. Insonderheit hat dieser Kayser die zweien Rathsherrn/ so man damahlen Stadthalter genant/ zum ersten angeordnet/ und die Zunftmeister abgeschafft. Im selbigen Jahr wurden Lic. Frecht und 4. andere Prediger/ so das interim nicht annehmen wolten/ gefangen gesetzt / und 4. Tage im Gefängnis verwahret / am fünfften Tag aber als der Kayser hinweg zog/ alle an einer Ketten geschmiedet/ und auf einem Wagen in die Württembergische Stadt Kirchheim geführet/ welchen bey 200. Spanier begleiteten. Hernach wurden auch in dem Ulmischen Gebieth auf die 40. Kirchen-Diener vom Lande abgesetzt/ weil sie das besagte interim nicht annehmen wolten. Es waren damaln 64. Prediger in selbigen Gebieth/ unter welchen anfangs nur 9. sich zu der neuen Glaubens-Formul bequerten / denen aber hernach noch einige auffgegebene Bedenck-Zeit folgten/ und mußte von solchen interimistischen Geistlichen einer wol 2. 4. bis 6. Pfarren versehen.

A. 1549. kam der Kayserliche Prinz Philippus nach

32 Cap. 2 Von denckwürdigen Begebenh.

nach Ulm. Also nahmen der gefangenen Predi-
ger Weiber die Gelegenheit in acht / und hielten
um Vöflassung ihrer Männer an. Welche sie
auch erhielten / nachdem diese bey 7. Monath un-
ter dem Spanischen Hauptmann Mardonio im
Gefängniß gelegen. Es ward ihnen aber auff-
erleget / nicht wider das interim zu predigen.

S. 8. A. 1552. hat höchst-gedachter Kayser
Carl den 29. Oct. zu Diederhoffs nachgesetzten Ul-
mischen Geschlechtern / als den Baien / Ehingern /
Besserern / Nothen / Kräfte / Reitharten / Stre-
len / Liebern / Rhemen / Ungeltern / Günzburgern
Stamlern / Schaden / Schermayern / Geklern /
Neusing und Baldingern einen Gnaden Brieff
in Teuscher Sprache / ertheilet / in welchen die-
selbe wegen des Alters und Ehre ihres Geschlechts
ehrlich ; und Adlichen Übungen ; Verheurathung
an andere Adliche Geschlechter von Alters her ;
stetiger Inwohnung der Stadt Ulm ; wegen
Nahrung aus ihren eignen Schloßern Dörffern
Gütern / und Renten / auch geleisteter Kriegs-
dienste in fremden Landen / zu Ehren und Nu-
zen des Römischen Reichs ; Item wegen gros-
ser ausgestandenen Gefahr ; sonderlich neulicher
Zeit wieder die Feinde des Reichs ; und Beschü-
hung des Vaterlandes ; und endlich wegen er-
wiesener stetiger / und noch künfftig dem Röm.
Reich zu erwessen habender Treue &c. hinfort wie-
derum also erhebt und geadelt worden / daß sie
alle des Adels Freyheiten geniessen / zu den Tur-
niren

niren und Ritter-Spielen nach Gewohnheit der Alten von Adel kommen / Kriegs- und Friedens = Dienste annehmen / Gerichte besitzen / und den rechten Edelleuten Sie und ihre Nachkommen in alle Ewigkeit und an allen Orten gleich gehalten werden mögen und sollen. Und ist denen/ so diesen Ulmischen Adlichen Geschlech- ten hierin zuwieder seyn / oder denselben sich wie- dersehen würden/ eine Straffe von hundert Marck lautern und klaren Goldes gesetzt / davon der halbe Theil dem Kayserlichen Fisco, der andere aber dem Beleidigten gegeben werden solle. An. 1553. wurden die Kirchen auffß neue reformirt / und An. 1554. mußten die Römisch-Catholischen aus dem Münster zu Ulm gänzlich weichen / da- gegen ihnen die Baarsrüffer-Kirche eingeräumet ward. An. 1556. ward ein Vergleich zwischen Ulm und Württemberg wegen der Jagd-Ge- rechtigkeit um Haidenheim getroffen.

§. 9. An. 1584. verklagte ein Schuster aus Ulm einen Edelmann von Crailsheim vorm Cammer- Gericht um 24. Gulden Schuster-Lohn / und er- hielt die Sache; obschon die Summa der Summa appellabili Camerali, nemlich 300. Gulden / nicht gleich war: immassen solches nur in Appellations- Sachen erfordert wird. vid. Wehnerus in not. ad Reform. Rotwil. Part. 2. tit. 5. f. 129.

An. 1595. ward ein Schwäbischer Trench-Tag zu Ulm wegen der Türcken Hülffe gehalten / da- bey auch viel Bauren erschienen / welche sich über
E
thren

34 Cap. 2. Bondenckwürdigen Begebenh.

ihren Herrn / Herrn Christoph Erb. Truchses zu Waldburg beklagten / daß sie von ihm gar zu hart gehalten würden. An. 1596. ward abermahl ein grosser Ereyß. Tag wegen der Hülffe zum Türcken. Krieg gehalten. A. 1605. fieng man an die Stadt Ulm mehr zubefestigen / und mit neuen / ansehnlichen / und gewaltigen Außenwercken / starcken Pasteyen und Wällen zu versehen. Und legten den 14. Jun. vor dem Gänß. Thor den ersten Stein die Herren Conrad Krafft / Matthaus Oehem / und Samuel Moll / als selbiger Zeit Städt. Rechner; und die zween Bau. Herren / Wilhelm Schnöd / und Georg Goller. Der Baumeister war Gedeon Bacher von Ulm gebürtig.

An. 1670. hielten die Unirten Reichs. Stände zu Ulm eine Versammlung / allwo auch des Königs von Franckreich Gesandter Carolus Herzog von Engoulesme sich einfand / wie auch Maximilian Herzogs in Bayern Gesandten.

A. 1621. ward vom Kayser Ferdinando II. der Stadt Ulm dieses Privilegium gegeben / daß von denen / von ihrem Obern. Stadt. Bericht / ergangenen Urtheilen / Erkänntnissen / Decreten oder Processen; in Sachen / da anfänglich die Klage und Haupt. Sache nicht über 600. Gulden Rheimisch an Gold / sondern 600. und darunter wäre / niemand appelliren , suppliciren noch reduciren solle / und möge. Da auch die Summa an sich selbst

selbst appellabilis wäre / so solle jedennoch der appellirende Theil dem Burgermeister und Rath die Eybliche Versicherung und Bürgschafft / immassen im H. R. Reich gewöhnlich / und deßfalls von alters herkommen / auch der Stadt Ulm vorhin habende Freyheit vermag / zu thun schuldig und verpflichtet seyn.

An. 1635. grassirte in Schwaben abermahl nicht nur grosse Hungers-Noth / sondern auch die Pest / woran in dem Ulmischen bey 15000. Menschen gestorben. Es wurden aber hernach noch in diesem Jahr 60. Hochzeiten auff einen Sonntag verkündigt / und in zween Tagen 32. paar Volcks copulirt. An. 1636. wurden wiederum 479. und zwar allein den 9. Febr. 24. Hochzeiten gehalten.

§. 10. Anno. 1649. im Dec. ward ein völliger Freyß-Tag zu Ulm gehalten. Und an. 1651. kamen die 4. löbliche Ausschreibende Reichs-Städte zu Eßlingen zusammen; welches vorher in geraumer Zeit nicht geschehen war.

An. 1652. im April. ward abermahl ein völliger Freyß-Tag zu Ulm gehalten / da unter andern wegen der Gelder für Franckenthal / Zeilbronn und Vecht; item der Ehehalten / Tagelöhner / Handwercks-Leute 2c. halber gehandelt / auch ein neuer Freyß-Secretarius, nemlich der Fürstl. Würtembergische Ober-Raths-Secretarius, Joh. Christoph Müller / von gesamter Fürsten und Stände anwesenden Abgeordneten Rätthen / Bottschaften

36 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

und Gesandten angenommen und mit gewöhnlichen Eodes. Pslichten/ wie herkömmens beleet worden.

Im Septembr. dieses Jahrs ward nochmahln ein völliger Creysß. Tag zu Ulm gehalten/ so mehrertheils den bevorstehenden Reichs. Tag zu Regensburg betroffen. Und wurden des hochlöblichen Schwäbischen Creyses Angelegenheiten neben den beyden ausschreibenden Herrn Creysß Fürsten Costniz und Württemberg/ denen der Zeit Ordinariis Deputatis, als / von Fürsten Augspurg und Baden. Durlach; von Prälaten Weingarten und Wiesenau; von Grafen und Herren Montfort und Admigs. Eck; und von Städten Augspurg und Ulm/ aufgetragen.

S. 11. Nachdem zu Ende des unglückseligen 1688. Jahrs der Französische Marquis de Fequieres von dem Rhein. und Neckar. bis an den Bocher. und Tauber. Stroh. und also in Franken und Schwaben/ mit seinen Mord. und Brand. Trouppen ohn allen bisher gefundenen Widerstand/ fortgerücket war: wolte er sich nun ferner gar bis an die Donau wagen. Als man nun selbiger Orten/ und sonderlich in der festen und berühmten Reichs. Stadt Ulm sahe/ daß dieser höchst. verderbliche Feind derselben je länger je näher kommen wolte/ anbey auch vernahm/ daß er dem ganzen Lande/ insonderheit aber dem dieser Stadt zugehörigen und nahe gelegenen grossen Flecken Langenau/ mit Feuer und Schwerdt drohete/ fassete man endlich die
tappfere

tapffere Resolution, diesen angebetenen Gästen
 dergestalt zu begegnen / daß dem angedroheten
 Ubel beyzeiten vorgebeuget / und so vieler daraus
 erwachsender Ungelegenheit gesteuert werden möch-
 te. Es wurden demnach den 26. Novembr. 500.
 Mann zu Fuß / halb Stahrembergische und halb
 Ulmische Soldaten / neben einer Stahrembergi-
 schen Compagnie Dragoner, und vielen freiwilligen
 aus der Stadt nach gedachten Langenau com-
 mandiret / denen Franzosen wo möglich einen Ab-
 bruch zu thun. Diese hatten gleich des andern
 Tages als den 27. einen Bothen mit denen Con-
 tributions-Zertulu / so wol vor die Herrn von Ulm /
 als vor den Herrn Prälaten von Elchingen / ge-
 gefangen genommen. Den 28. aber / als Marquis de
 Feguières sich erkühnte einen Anfall auff mehr be-
 sagtes Flecken Langenau zu thun / wurde er nach ei-
 nem vierstündigen Gefechte (in welchen der Teut-
 schen nicht mehr als sieben / der Franzosen aber
 50 / und darunter einige Vornehme / geblieben
 waren) tapffermüthig zurück getrieben. Daß
 also der Stadt Ulm und diesem Langenau der
 Ruhm gebühret / daß sie sich im Felde am aller-
 ersten dem damahligen Feind glücklich widersetzet
 haben. Man würde auch die Flüchtigen / die sich
 eilends aus dem Staube gemacht / unterwegs
 aber ihre Tapfferkeit mit Häuser und Dörffer an-
 zünden bewiesen / ohn zweiffel weiter verfolgt ha-
 ben / wenn man mit Pferden / gleich wie sie ver-
 sehen gewesen: Jedoch hat man ihnen eine erlegte
 E 3 Brand.

38 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.
Brandſchakung von 4000. Gùlden dieſes mal
noch abgenommen.

§. 12. A. 1702. war dieſe gute Stadt in dem
noch iektwährenden Francköſiſchen Kriege deſto un-
glücklicher : Immaſſen ſelbige von den Thur-
Bayeriſchen Troupen ohnverſehens überfallen/
und mit Liſt erobert ward. Der 8. Septembr. war
der fatale Tag / welcher durch einen ungemein die-
cken Nebel dieſes liſtige und gewaltthätige Vor-
haben der Feinde deſto mehr ſecundirte. Denn
am Morgen in aller Frühe / da eben das Gãns-
Thor auffgeſchloſſen ward / kamen 3. Mann her-
ein / welches Bayeriſche Reuter waren / der erſte
trug eine Pflug-ſchaar über der Achſel / die
andere zwey aber Körbe mit Früchten. Der
Wachhaltende Officier fragte den erſten / was er
in der Stadt machen wolte / worauff dieſer nach
wenigen Wortwechſel dem Officier die Pflug-
ſchaar übern Kopff ſchlug / daß er ſich todt zur
Erden gefallen. Die dabeyſtehende Schildwache
wird vom andern mit dem verdeckt gehaltenen Ge-
wehr todt geſchoſſen ; das Gedränge der gar ſchnell
eindringenden Dragouner nahm überhand / der
Obriſt-Lieutenant Bechemann / ſo ſie führte / und
ein Schreiben von dem Churfürſten vorzeigte /
auch damit in die Stadt eingelaffen zu werden
begehrte / wurde von der übrigen Wache in etwas
angehalten / dieſe ſchoſſen zwey von denen Dra-
gounern herunter / worauff eine Salve von dieſen
auff die Wache gegeben wurde / da dann die Bayern
in

und Zufällen der Stadt Ulm. 39

in dieser Confusion ihren Obrist-Lieutenant selber erschossen. Hierauff wurde die Wache mehrentheils niedergemacht / und die Stadt vollends gar besetzt / wiewohl es noch einige Zwistigkeiten setzte. Solchergestalt war diese freye Reichs-Stadt ihrer Freyheit beraubet / ehe sie es selbst gewahr ward / und mußte unter solchem bisher ungewohnten Joch einer theils Bayrischen / theils Französischen Herrschafft zwey Jahr lang halten.

Den 13. Sept. kam der damalige Churfürst in Bayern selbst zu Ulm an / und da er mit dem Magistrat verschiedene Sachen reguliret / wurde die Bürgerschaft disarmiret / und ihr nur das Seiten-Gewehr gelassen. Die meisten Stücke wurden von den Wällen abgeföhret / und die Schlüssel zu dem Zeughause ihrem Herrn Zeugwartler zugestellet.

Den 18. Sept. ließe Se. Kayserl. Majestät ein eignes Handschreiben an den damaligen Churfürsten in Bayern ergehen / darinnen enthalten / daß selbiger die Stadt Ulm in vorigen Stand setzen / und sich aller fernern feindlichen Thätlichkeiten enthalten solte. Welche Ermahnung aber bey einem durch fremdes Interesse bereits eingenommen und ganz verblendeten Prinzen schlechte Wirkung hatte.

S. 13. An. 1704. beklagten sich die Ulmer / was massen sie von Chur-Bayern beschuldiget würden / als hätten sie ihre Stadt denen Kayserlichen heim-

40 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

heimlich in die Hände spielen wollen/ daher sie noch
3000. Franckosen Besatzung einnehmen müssen.
Auch hat der Churfürst damahln begehret / 1) alles
Obergewehr und Getrayd dem Bayerischen Com-
missario zuliessern. 2. An selbigen 100000. Gül-
den zu bezahlen. 3. Die Stadt Garnison abzu-
dancken. 4. Die Stadt und Rathsh. Bedienten
ein und abzusetzen. 5. Wohl zu inquiriren we-
gen letzterer Sache mit dem Stryum/ und solche
exemplarisch abzustraffen. 6. Alle und jede Bür-
ger ein Jurament abzulegen / daß wieder Chur-
Bayern und die Seinige nichts übelß möge ge-
redt oder gehandelt werden. Bald hernach gab
auch Monk. Tallard der Stadt Ulm ein passant,
da er dem in die enge getriebenen Bayer zu Hülffe
eilte/ eine Visite, und ward mit einer donnern-
den Salve beneventiret. Jedermann zitterte für
diesem schraubenden Xerxes, weil er drohete/ wo-
fern er siegen würde/ keines zu schonen/ sondern
alles elendiglich zu tractiren. Und weil er in Ulm
in einem ganz vergöldeten Kleide erschien/ ward er
nur der grosse göldene Mann genennet. Doch die
grosse Victorie bey Höchstädt/ welche diesen hoch-
müthigen Tallard zu einem demüthigen Gefange-
nen / den Bayer zum Flüchtling / und alle Fran-
kößische Delleins in Teutschland Krebsgänglich
machte/ ganz Teutschland aber nach einer nicht
geringen Furcht in eine unbeschreibliche Freude
versetzte/ diese Victorie, sag ich / gereichte auch
den

und Zufällen der Stadt Ulm. 41

den bedrängten Ulmern zu nicht geringer Freude / alsbald hierauff auch ihre Erlösung erfolgte. Solches geschah den 13. Sept. selbigen Jahrs durch den Gen. Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen / welcher die Stadt belagerte / und mit Gewalt denen unrechtmäßigen Besitzern entriß. In der Stadt commandirte Monf. Blainville, welcher sehr übel gehauset / und samt seinen Franzosen das Ulmer Geld trefflich hervorgesucht. Weil nun der Stadt Ulm hierdurch grosser Schaden zugesüget war / so ließ sie deßfalls an den Hochlöblichen Reichs-Convent zu Regensburg ein unterthäniges Memorial überreichen / welches folgendergestalt lautet:

Hochwürdige / Hoch- und Wohlgebohrne / Hoch-Edelgebohrne / Hoch-Edle / Gestrenge und Hochgelahrte / Fürsichtige und Hochweise / Gnädige auch Großgünstige / Hochgeehrteste Herren.

Allen Hochwürden / Euer Excellence und unsersere Großgünstigste und Hochgeehrteste Herren / werden zwar bereits sonsten vernommen haben / wasgestalten durch die von der Röm. Kayserl. wie auch der Röm. Königl. Majestät allergnädigst angeordnete / und von dem Herrn General-Feld-Marschall Freyherrn von Thüngen einige Tage lang so tapffer prosequirte Belagerung der allhiefigen Stadt / der darin gewesene Chur-Bayrische Commandant und Brigadier von Pettendorff obligirt worden /

42 Cap. 2. Von denckwürdigen Begebenh.

“ die Stadt noch am 12. diesen zu übergeben und
“ abzutreten : Ew. Hochw. Ew. Excell. und unsern
“ Großgünstigen Hochgeehrtesten Herren haben
“ wir aber doch an unserm wenigen Ort von sol-
“ cher unserer durch die unendliche Güte und Gna-
“ de Gottes erfolgter so glücklichen und höchst-
“ erfreulichen Erlösung von unserer zwey ganzer
“ Jahr ausgestandenen überaus schweren Unge-
“ mach gegenwärtige unterthänige / gehorsam und
“ dienstliche Notification zu thun unermangeln
“ wollen / mit gleichmäßiger insländiger Bitte / weil
“ von ihnen hierinn gelegenen Frankosen und Bay-
“ ern / aus leicht zu ermessen stehenden Absehen /
“ niemand von uns oder den Unsrigen / weder
“ vor noch bey dem Accord aus der Stadt gelas-
“ sen / mithin uns so viel an ihnen / an unsern pu-
“ bliquen Prætenfionen gegen sie um etliche Ton-
“ nen Goldes præjudiciret worden / da doch son-
“ derlich die Frankosen nur etwa 48. Stunden zu
“ vor / biß gegen 1030000. Rthaler agnosceiret / und
“ selbige also erpresse und zu restituiren versproche-
“ ne Anlehen / von Geld und Früchten / nur zu spe-
“ cificiren begehrt haben / um davon an dem Königl.
“ Hoff zu Paris zu referiren / und was gestalt
“ sie bezahlet werden sollen / erwarten zu können /
“ daß von gesamtten Heil. Reichs wegen darauff
“ in Gnaden reflectiret / und die Sache bey der
“ Röm. Kayserl. und Königl. Maj. dahin vermit-
“ telt werden möchte / daß wie des am 17. Sept.
“ 1702. ergangnen und von allerhöchstgedachten
“ Ihrer

und Zufällen der Stadt Ulm. 43

Ihrer Kayserl. Majest. allergnädigst ratificirten
Reichs. Conclufi de restitutione omnium in
priorem statum cum omni causa uns in der
That zu erfreuen haben / und zumahl der unge-
zweiffelten auch unwiedersprechlichen Anlehen /
in quibus Resp. utitur jure privatorum nicht
etwa ungehöret destituiret oder entsetzet werden
möchten / wie dann des Herrn Feld-Marschalln
von Thüngen Excell. als demselben wir solche
ihm zuvor noch unbekand gewesene Präten-
siones gebührend eröffnen lassen / selbige selbst
vor billig erkant / und uns deswegen an Ihre
Kayserl. auch Kön. Majestät / und das H. Reich
verwiesen haben / weil man allenfalls noch Ge-
nerals und Officiers genug von dem Feind ge-
fanaen hätte / bey denen man sich wieder erho-
len könnte. Im übrigen begreifen wir bey der
von Gott uns gegönneten so wunderbaren Li-
beration gar wohl / wie hoch nebst der Röm.
Kayserl. und Königl. Majestät Ew. Hochw. Ew.
Excell. und unser Großgünstigen Sechrtsten Her-
ren ihren Allerhöchst und Hohen Hrn. Principa-
len, auch Obern und Committenten wir wegen
der von derselben mit beygetragenen ganz inæsti-
mabeln Hohen Rath und That zu unserer Libe-
ration obligiret seyn / und ersuchen dieselbe al-
so hierdurch gehorsamst und dienst = ergeben-
sten Fleiffes / ob sie sich gefallen lassen wolten /
solche unsere allerunterthänigste gehorsamste und
ergebenste dancknehmigste Erkänntiß bey der
"näch"

44 Cap. 3. Geographische Beschreibung

“nächsten Resolution nach Hause unbeschwert
“mitnehmen/ unfertwegen zu contestiren / auch
“wasgestalt wir also so lange Gott Uns und
“unsern Nachkommen das Leben verleyhen wird/
“keine Occasion vorbegehen lassen werden/ da
“wir eine unterthänige und schuldige Zeichen da
“von möchten geben können / Immittelst zu Ew.
“Hochw. Excell. und unserer Großgünstigen
“Hochgeehrtesten Herren beharrlicher Propen-
“sion und Wohlgewogenheit uns und unser ge-
“meine Stadtwesen mit schuldigen Respect noch
“ferner empfehlende. Datum: den 17. Sept. 1704.

Ew. Hochw. Excell. und unserer Großgün-
stigen Geehrtesten Herren
unterthäniger/ unterdienst, auch dienst-ergebenste
Bürgermeister und Rath der Stadt Ulm.

Cap. III.

Geographische Beschreibung der
Stadt Ulm.

§. 1.

ULM/ eine der vornehmsten und berühmtes-
ten Reichs-Städte in Teutschland / lieget
in Schwaben an dem grossen und Welt-
berühmten Donau-Strohm / und zwar an dem
Ort / wo die Aler samt der Blau daren zusammen
fliessen. Ihr Gebieth gränzet theils an den
Bür.

Württembergischen / theils an einem Oesterreichischen Strich Landes / darin Erbach lieget / theils auch an der Graffschafft Nechberg.

§. 2. Die Stadt war anfangs klein / wie insgemein alle andere Städte / und weil sie eine lange Zeit ohne Mauern stand / auch da sie bereits unter die Städte gezehlet war / so ward sie dennoch zurweilen in den Chronicken (als in des Cæsaris Augspurgischen Chronick A. 1077.) noch ein Dorff / insgemein aber Villa oder Oppidum genennet. Doch nachgehends ist dieselbe so wohl durch den gesegneten Einfluß der Göttlichen Güte / als auch rühmlichen Fleiß der Bürger / und fürsichtige Regierung der Obrigkeit dergestalt gewachsen / daß sie heutiges Tages billig unter die ansehnlichsten Städte in Deutschland gerechnet wird. Und legt ein gewisser Italianischer Graff Galearius Gualdus Prioratus lib. 3. Histor. p. 70. derselben folgendes Lob bey : *Ulm città franca, ben munita, e delle più ricche della Germania, sedendo tute sponde del Danubio, nel mezzo della Svevia.*

Nachdem dieselbe auff Befehl und durch Hülffe Kayfers Ludovici Bavarü von neuen wieder auffgebauet / und mit Mauern umgeben / so war der Umkreiß ohngefehr 6400. Schritte / welcher aber nachgehends durch die neuen Wercke um ein grosses erweitert. Absonderlich ist die Fortification dieser Stadt seit A. 1605. in einen weit bessern Stand gesetzt worden / indem selbige mit
neuen

46 Cap. 3. Geographische Beschreibung

neuen / ansehnlichen und gewaltigen Außenwercken / starken Pasteren und Wällen dergestalt versehen / daß sie heutiges Tags vor eine Haupt- und Real-Bestung passiren kan.

Sie hat 5. Thore / als gegen Mitternacht das Frauen- oder Neue Thor; gegen Abend das Glöckner Thor; gegen Mittag das Heerdbrucker- oder Donau- Thor; und gegen Morgen das Gans- Thor; und daneben einen Einlaß.

Bei dem gemeldten Heerdbrucker- Thor / ins gemein Herbbel- Thor genannt / gehet über die Donau eine wieder feindlichen Einfall wohlverwahrte und gepflasterte Brücke / so mit steinernen Pfeilern unterstüzet.

Die Stadt an sich selbst liegt etwas uneben / so man aber von aussen nicht wohl mercken kan / und ist mehr in die Länge / als Breite erbauet. Daß also das Lager oval oder langrundt ist.

S. 3. Die Stadt pranget mit verschiedenen grossen und herrlichen Gebäuden. Vor andern leuchtet unter denen Gottes- Häusern hervor das gewaltige Münster / oder die grosse Haupt- Kirche / zu unser Frauen genannt / weil sie der Jungfrau Maria gewidmet. Was massen dieses ansehnliche Gebäude / an. 1377. so vormals aussershalb vorm Thor gelegen / daselbst von den Ulmern abgebrochen / und mit einer wunderns- würdigen Großmüthigkeit / unsäglicher Mühe und grossen Kosten in der Stadt wiederum auffgeführt / davon ist oben schon im II. Cap. gedacht worden.
Nun

Nunmehr liegt sie fast mitten in der Stadt / und
 ist von einer solchen Größe / Höhe / Länge und
 Breite / daß sie in Teutschland zum wenigsten ih-
 res gleichen nicht hat; obwohl / was den Thurm
 betrifft / Straßburg derselben vorgehen möchte.
 Das Gebäude dieser Kirchen an sich selbst samt
 dem Chor hat in der Länge 317. Werckschuh / in
 der Breite aber 152. Ist mit fünff schönen steinern
 Gewölbern neben und an einander geschlossen / des-
 ren das mittelste und höchste in der Höhe 152.
 Werckschuh hat / welche auff 36. starcken wohl-
 gezierten Quadersteinern Säulen stehen / Je neun
 in der Länge / und 4. in der Breite gegeneinan-
 der gesetzt. Hat am hellen Licht 57. offene Fen-
 ster / ohne denen / so in der Sacristey / und den
 Drey Neben Capellen zu finden. Dahero es al-
 lenthalben darinn hell und Licht; Wie dann auch
 kein dunckler Winkel und Neben-Abseite / wie
 etwan sonst in andern alten grossen Kirchen zu
 sehen. Anfangs hat sie 52. Altäre gehabt / da-
 von aber zur Zeit der Reformation viele abge-
 brochen. Der viereckte Thurm / so mit lauter
 Quaderstücken auff das zierlichste und prächtigste
 auffgeföhret ist / hat in der Höhe bis an den Ring
 oder umgang 234 Werckschuh / in der Breite
 aber 69. Ist inwendig mit 3. unterschiedlichen Ge-
 wölben übereinander / auch stattlichen Glocken aus-
 staffiret: Hätte auch mit einem steinernen ausge-
 hauenen spitzigen Dach noch so hoch sollen aus-
 geföhret werden / wosern nur solches das Funda-
 ment

48 Cap. 3. Geographische Beschreibung

ment (welches gleichwol 464. Schuh tieff seyn solle) hätte ertragen können. Als An. 1492. der Kayser Maximilianus nach Ulm kam / trieb ihn die Curieusität diesen prächtigen und hohen Thurm auch von oben zu besichtigen; daher er denn ganz oben hinauff stieg / und da er noch mit keinem Kranz und Lehne umgeben war / dennoch auff der Kante desselben also stand / daß er den einen Fuß ganz unerschrocken heraussetzte / und in der freyen Luft hielte / und also herunter schauete. Es ist auch sein Nahme noch an demselben in den Marmor eingerißt zu lesen.

Es ist auch in dieser Kirchen nebst der Kanzel dem Tauffstein und Delberg / sonderlich die vor treffliche Monstranz oder das Häuslein / worin die Hostie verwahret worden / sehenswürdig. Selbige ist aus Steinen gehauen / und auff Unkosten des Edlen Herrn Sabast. Ehinger An. 1381. gemacht worden.

Vornehmlich ist hier zu bewundern die grosse Orgel / welche an. 1376. bis 1378. mit ungemeiner Kunst und Arbeit gebauet ist. Die ganze Höhe derselben ist von dem Kirchboden bis an die Spitzen mit Gewölberwerck / und darauff gesetzten Springenwerck und Auszügen / ungesehr von 93 / und die Breite des Wercks von 28. Werckschuhen. Der Pfeiffen sind nunmehr über die 3000 / alle von dem besten Englischen Zinn und Metall / ausgenommen den sechzehenschüßigen Einbaß / welcher hölzern / und hat 25. Register. Die

Die größte Pfeiffe ist 24. Werckschuhe hoch / in welche 315. Ulmische Eychmaas gehen. Und ist der Orgelbauer mit so vielen Maasß von dem besten Wein / welchen man daselbst hat bekommen können / und noch 900. Gulden über seinen Lohn von dem Rath beschencket worden. Man kan auff dieser Orgel wegen ihrer grossen Weite / mit 3. und 4. Choren musiciren. Jedes Werck / nemlich das Mittel / oder Principal- Brust- und Rück- Werck hat seinen Tremulanten / desgleichen Heer- Pancken und Vögel. Sie hat drey gleiche Clavier, von 48. Clavibus, aus dem C bis wieder ins C. Neben diesen Clavieren sind Posauern ins Pedal, welche Messing / und in dem Feuer verguldet.

Ob nun wohl der ganze Bau dieser Kirchen in die 111. Jahr solle gewähret haben / wie man sagt / so hat doch selbiger wegen der wolfeilen Zeit und Freygebigkeit der Leute nicht mehr / als 9. Tonnen Goldes gekostet.

Nach dieser Haupt- Kirchen ist die Neue / zur S. Dreyfaltigkeit / da vorhin das Prediger- Kloster gestanden / gleichfalls sehens- würdig. Sie ist sehr schön und licht; die Länge von 131 / und die inwendige Breite von 67. Werckschuhen. Die Orgel ist nicht weniger von sonderbarer Grösse / Höhe und Breite. Der mittlere Kasten hat eine Spiz heraus / die andere beyden Neben- Thürme aber sind rund. Sie begreiffet in sich 24. Register / und ist abartheilet in drey sonderliche

50 Cap. 3. Geographische Beschreibung

liche Haupt-Wercke. 1. Das Obere. 2. Das Untere. 3. Das Pedal. Das Obere soll 13. Register haben. 1. ein achtschühig Principal vornen. 2. ein achtschühig Principal hinten. 3. eine vierschühige Octav. 4. eine zweyschühige Super-Octav. 5. eine vierschühige Coppel. 6. eine dreyschühige Quint. 7. eine vierschühige Quintadena. 8. Hohl-Flöthen zweyschühige. 9. Spitz-Flöthen vierschühig. 10. 11. Mixtur halb abgezogen. 12. Posauen achtschühig. 13. Hörnlein zweyschühig. Das untere Werck hat folgende sieben Register. 1. eine vierschühige Coppel. 2. eine vierschühige Octav. 3. eine zweyschühige Super-Octav. 4. ein einschühiges Octavlein. 5. eine Quint anderthalbschühig. 6. eine Mixtur dreysach halb abgezogen. 7. Cymbalen. Das Pedal soll 4. Register haben. 1. Subbass sechzehenschühig offen. 2. ein Sub-Bass achtschühig verdeckt. 3. Posauen achtschühig. 4. Fagott vierschühig. Wie auch sonst einen Tremulanten, Heer-Paucken und Vogel-Gesang. Sie ist verfertiget von Meister Hans Ehemann. Es haben aber in Dirigirung des Wercks viel Fleiß und Mühe angewandt Herr Joseph Furtenbach Rathsh. Herr / und Herr M. Samuel Edel / der Zeit Pfarrer daselbst. Vor diesem waren noch andere Collegia und Kirchen in Ulm / die aber nun mehrentheils abgethan / oder zu einem andern Gebrauch angewendet sind. Es findet sich aber

Die Barfüßer - Kirche / dabey der Wittwen

wen und Waisen Pfleg. Amt. Haus / und der
Bürgerliche Almosen. Kasten oder Haus. Item

Das Spital / und in demselben die Kirche
zum S. Geist.

Das Jungfrau-Collegium oder Convent, so
man die Sammlung nennet / in welchem eine
gewisse Anzahl Geschlechter = Töchter unterhalten
werden / die sich gleichwohl / wann sie wollen / ver-
heyrathen mögen. Item das Sündel. Haus /
Seel. Haus / und auffer der Stadt das Siech-
Haus.

S. 4. Unter den weltlichen Gebäuden distin-
guiren sich sonderlich nachfolgende : 1. Das
Rath. Haus / an welchem allerhand alte Gemähl-
de / und oben ein feines Uhrwerck / unten aber die
Mehlig. oder Fleisch. Banc / und herum der Fisch-
Marekt und andere Märkte. 2. der Neue Bau /
in welchem / wann Cranz. Tage allhie / als an
ihrem gewöhnlichen Ort / gehalten werden / zu
zeiten der Rath zusammen kommt. 3. Das
Steuere. Haus. 4. Das renovirte Schwör-
Haus auff dem Wein. Hoff / oder Wein-
Marekt / vor welchem jährlich der Obrigkeit von
der Bürgerschaft im Augusto der End geleis-
tet wird. 5. Das Zeug. Haus / oder Arma-
mentarium. 6. Der Werck. oder Zimmer-
hof. 7. Die Wasser. Stuben / von denen das
Wasser durch die Stadt geleitet wird. 8. Das
Korn. Haus / dabey und darunter wochentlich
zweymahl Korn. Marekt gehalten wird. 9. Die
Speicher / oder Frucht behalter. 10. Das Schuh-
and



52 Cap. 3. Geographische Beschreibung

und vor diesem Tank- und Comœdien-Hauß:
 11. Die Obere / oder Bürger- und Geschlech-
 ter-Stube. 12. Die Untere / oder Kauff-Leu-
 te-Stube. 13. Die Grech / oder Kauff-Hauß. 14.
 Die Rich / Darinn ietz einel schöne / neue / wol-
 bestellte Deutsche Schule für Knaben und Mägd-
 lein / und andere öffentliche Gebäude / als die
 Gebrech-Häuser in und vor der Stadt 2c. So
 haben auch etliche auswärtige Klöster ihre Höffe
 in der Stadt : als Salmons-Weyl / Berß-
 heim / Elchingen / Rothenburg oder Roggen-
 burg / Wiblingen / Urspring deren Hoffmei-
 ster und Kasiner aber das Bürger-Recht gewon-
 nen / und also dem Magistrat unterthan seyn.
 Hiernächst giebt es allhier viel gute Gast-Höfe
 und Wirths-Häuser / wie nicht weniger feine
 wohlgebaute Privat- oder Bürgers-Häuser / wel-
 che der Stadt nicht geringes Ansehen geben. Son-
 derlich ist von consideration das von Herrn Jo-
 seph Furtenbach weyl. Raths- und Bau-Herrn
 erbauete Hauß / so unweit dem neuen Thor ge-
 legen. Dieser Mann war wegen seiner treffli-
 chen Experience in der Bau-Kunst und andern
 Wissenschaften / so er auff seinen Reisen / sonder-
 lich die zehen Jahr über / da er sich in Italien
 aufgehalten / erlangt / sehr zu admiriren. Klare
 Zeugnisse sind hiervon seine ans Tages-Licht ge-
 gebene Schrifften / als die Halonitro-Pyrobolia,
 oder von der Blüchsen-Meisterey / Itinerarium
 Italiae, Architectura Civilis, Architectura nava-
 lis,

lis, Architectura Martialis, Architectura Universalis, und Architectura Recreationis. Welche rare Connoissance denselben weit und breit/ auch bey Hohen Standes-Personen/ Fürsten und Herren berühmt und beliebt gemacht. Er hat also auch eine Probe von seiner Kunst an seinem eignen Hause abgelegt/ und solches dergestalt auffgebauet/ daß es nicht nur wegen der künstlichen Erbauung/ bequemen Lagers/ und sehr commoden Zimmer; sondern auch wegen der Rüst- und Kunst-Kammer/ so mit mancherley Modellen, Instrumenten/ Architectonischen Handrissen; raren und wunders-würdigen Natur- und künstlichen Sachen besetzt und ausgezieret; wie auch wegen des daran gelegenen schönen und anmuthigen Blumen-Gartens/ und darinn zugerichteten künstlichen Grotten und Wasserwercks allerdings schauens-Würdig ist. Ob nun wohl der Urheber dieses schönen Gebäudes nicht willens gewesen/ die Beschreibung desselben in Druck kommen zu lassen; so hat er sich dennoch endlich durch gute Freunde dahin bewegen lassen/ daß er solche Matthæo Rembolden/ Kupfferstechern zu Ulm/ und Johann Schultessen Buchdruckern zu Augspurg überlassen. Solchergestalt ist der Abriß dieses Hauses/ nebst vierzehn sehr accuraten Kupfferstücken/ an. 1641. unter dem Titul: Architectura privata, ans Licht getreten; woraus nach Zeileri Bericht die Liebhaber der Gebäude grossen Nutzen schöpfen/ und dem Autori deßfalls verpflicht.

54 Cap. 3. Geographische Beschreibung

pflichtet seyn werden: Zumaln weil von ihm auch getreulich communiciret wird/ welchergestalt man die Perlemuttern/ Meerschnecken/ Muscheln/ Corallen/ Zincken/ palliren/ und das beste Ritt/ zu Verfertigung der Grotten/ zubereiten solle/ welches vordem/ so viel man weiß/ noch nie im Druck gekommen.

§. 5. Sonst liegt Ulm an einem solchem Ort/ welcher mit so vielen herrlichen Gaben der Natur versehen/ als man einer Stadt wünschen kan. Die Luft ist gesund: Der Boden umher gut und fruchtbar/ welcher allerley herrliches Getrayd und Früchte hervorbringet/ dergestalt/ daß nicht nur der Landmann den Korn-Marckt mit seinem Uberschuß anfüllen/ sondern auch die Gärtner allerhand schöne Garten-Früchte auff dem grossen Platz vor dem Münster zu feilen Kauff darlegen können. So mangelt es auch an reicher Zufuhr nicht/ wodurch diese Stadt mit allem/ was zur Nothdurfft und Ergöblichkeit dieses Lebens dienen kan/ reichlich versorget wird; daß man also hier/ sonderlich zu Friedens-Zeiten/ um einen billigen Preis sehr wohl leben kan. Wein wächst zwar in dieser Gegend nicht/ auffer etwas weniges bey dem in der Nähe gelegenen Dorff Söfflingen/ weil solches nicht weit von dem Alpgebürge: Doch dieser Mangel wird durch die Zufuhr ersetzt; indem vom Rhein/ von dem Neckar/ vom Bodensee/ Daltekin der Wein in grosser Menge dahin gebracht/ und auff öffentlichen Marckt ver-

verkauft wird. Daher der Wein-Marckt zu Ulm vor andern in Teutschland berühmt/ weil von dannen der Wein ferner ins Ober-Land/ auch nach Bayern/ und gar in Oesterreich verführet wird. Daneben wird auch zu Ulm ein gutes braunes und weisses Bier gebrauen/ und ein ziemlicher Mett gesotten. Am guten/ gesunden/ frischen Wasser/ welches aus den Röhr-Kasten und Schöpff-Brunnen so wol auff öffentlichen Plätzen/ als in gar vielen Häusern hervorquillet/ hat es keinen Mangel/ und wird sonderlich das Wasser bey den alten Röhren gelobet. Überdem sind auch 2. Wasser in Gries/ und zum Zirschchen/ welche zu Frühlings- und Sommers-Zeiten wieder allerley Zufälle und Gebrechen des Leibes/ insonderheit wider die Glieder- und Geel-Sucht mit guten Effect gebraucht werden. Die Situation der Stadt Ulm ist aber insonderheit deswegen über die massen bequem/ weil die 3. Flüsse/ die die Donau/ die Tler/ die Blau/ daselbst zusammenfließen. Die Donau laufft an der Stadt-Mauern gegen Mittag her. In diese ergießet sich oberhalb der Stadt nahe an dem Hochgericht die aus dem Algöw kommende Tler. Die Blau aber/ so von Blaubeuren herunterfließet/ rinnet durch die Stadt/ und fällt/ nachdem sie allerhand Mühlwercke versehen/ und sonsten viel Nutzen in der Stadt geschafft/ an der Stadt-Mauer gleichfalls in die Donau. Aus diesen Wassern nun werden nicht nur auff dem Fisch-

56 Cap. 3. Geographische Beschreibung

Markt und in die Schüsseln allerhand Gattungen von Fischen gelieffert / sondern es wird auch die Handlung nicht wenig dadurch befördert. Im massen sonderlich vermittelst der Donau die Waaren durch Schwaben / Bayern / die Ober-Pfaltz / Oesterreich / Ungarn / Servien / Bulgarien / die Wallachey / und Moldau können debiciret / und zwischen Ulm und den Städten / Ingolstadt / Regensburg / Passau / Linz / Wien / Presburg / Gran / Ofen / Belgrad / u. s. f. gar bequeme Communication kan erhalten werden. Im übrigen verursachen diese Wasser / wie auch die Spazier-Gänge / kleine Wälder / Gärten in und anßerhalb der Stadt / und andere obbemeldte Bequemlichkeiten / daß dieser Ort überaus anmuthig und lustig ; wozu auch der fruchtbare S. Michaels-Berg nicht wenig beyträget : sonst aber werden keine Berge in dieser Gegend gefunden.

S. 6. Die Einwohner dieser Stadt sind nicht von einerley Ankunfft : wiewohl diejenige / deren Vor-Eltern viel hundert Jahre an diesem Ort wohnhafft gewesen / vielleicht noch von den alten Schwäbischen Hermunduris herkommen. Manns- und Weibs-Personen sind meistentheils wohlgestalt / freundlich / gutthätig / sonderlich gegen die Armen : dergestalt daß wenig Städte in Teutschland es dieser hierin zuvor thun werden ; wovon die Spitäler / Siech-Seel-Fündel- und andere oben erzehlte Häuser gnugsame Zeugnisse ablegen. Im

Im übrigen sind sie arbeitsam / sinnreich / und zu allerhand guten Künsten / Wissenschaften und Berrichtungen geschickt. Wie sich denn verschiedene in den Studiis Mathematicis sonderlich hervorgethan. Mit vielen Exempeln solches zu beweisen / würde zu weitläufftig fallen. Doch kan uns an statt vieler andern der obgedachte Herr Surtenbach zum Beweis thume dienen / als dessen ungemeyne Wissenschaft und Erfahrung sonderlich in Architectura Civili von vielen nicht unbillich admirirt worden. Doch wir finden noch ein ander Exempel an Hrn. Joh. Faulhabern / weyl. Ingenieur dafelbst / welcher zwar in der Jugend nicht studiret / aber durch Hülffe seines vortrefflichen Ingenii und emsigen Fleiß in diesen Studiis dergestalt glücklich reussiret / daß er nicht wenig Meister-Proben, ja auch in öffentlichen Schrifften Zeugnisse davon abgelegt. Dessen Sohn gleiches Namens und Profession hat des Vaters Wissenschaften und Künste / zugleich mit seinen raren mathematischen und mechanischen Instrumenten / gleichsam erblich überkommen / und sich vornemlich durch die Erfindung eines sehr künstlichen und in der Fortification nützlichen Linials signalisiret. Sonst hat es auch an andern gelehrten Leuten niemahn gefehlet / welche sich auch in der Ferne durch gelehrte Schrifften beFand gemacht / auch zum theil weit entlegene Länder / und ein gutes theil von Europa, Asia, Africa und America durchreiset. Es wird ingleichen

58 Cap. 3. Geographische Beschreibung

gar gute Rauffmannschafft zu Ulm getrieben/ vornehmlich mit Leinwand; deswegen vor der Stadt/ sonderlich gegen Mitternacht und Morgenwärts bequeme Häuser und Blaichinen sind/ wie auch mit Wein und andern Waaren. Wie denn auff der Donau aus den untern Landen Eisen/ Salz/ Getreyde/ auff der Tler aber viel Holtz/ Schmalz und dergleichen dahin gelieffert wird. Sonsten wird der Ulmer Gersten gerühmet/ wodurch die feine Perlen-Graupen verstanden werden/ welche sonderlich sauber in Ulm gemacht werden. Auch ist das Ulmer Brod nicht unbekand/ welches fast auff die Art/ wie die feinen Zweyback gebakten/ nur das etwas mehr Zucker dazu genommen/ und Anis darein gethan wird. Im übrigen hat Ulm jederzeit eine vornehme und wohlhabende Bürgerschafft/ und viel reiche Leute gehabt/ welche von ihren Renten gelebt. Wie denn der Reichthum der Stadt sonderlich daraus abzunehmen/ daß die Ulmer so grosse und kostbahre Werke/ als wie die obgedachte Kirchen/ und andere Gebäude auffgeföhret/ und daneben so wohl ihre Freyheit als auch verschiedene Herrschafften mit grossen Gelde erkaufft. Wiewol sie durch die Teutsche und Französische Kriege/ welche den Handel und Wandel gehemmet/ und die umliegende Ländereyen verwüstet/ gleichfalls gar sehr rainiret worden. Unterdessen ist das alte Sprichwort bekand:

Dene

Venediger Macht	} Nürnberger Witt/ Ulmer Geld Regieren die ganze Welt.
Augsburger Pracht/	
Straßburger Geschütz/	

von den Adlichen Geschlechtern zu Ulm wird bald im folgenden Cap. weitere Nachricht zu finden seyn.

§. 7. Außerhalb der Stadt besitzt der Rath die Graffschafft Zellfstein / Albeck und Leipheim an der Donau. Item Geißlingen / Ravensstein / Langenau / Altheim / Stubersheim / die Herrschafft Wangen / Bermeringen / Bernstadt / und noch über eilff Flecken und Dörffer: Nichtweniger viel Geleite und andere nutzbahre Regalien, welche sie theils von dem Grafen von Zellfstein gekauft / theils auch durch tapffere Waffen erobert / und sonst rechtmäßiger Weise an sich gebracht. Das ganze Ulmische Gebiethe hält in die Länge sechs / und in die Breite vier Meilen.

§. 8. Die Graffschafft Zellfstein kauften die Ulmer / wie oben gemeldet / An. 1396. zur Zeit Wenceslai von dem Grafen dieses Namens / welche damals ziemlich herunter kommen waren / und deren uhraltes Geschlecht nunmehr / was den Mannes Stamm betrifft / gänzlich ausgestorben. Und ob ihnen wohl selbige 3. mahl entzogen worden / so ward sie ihnen doch allemahl restituiret / und endlich der Kauff vom Pabst wie auch dem Kayser und dem Reich confirmiret. Das alte / berühmte un-
feste

60 Cap. 3. Geographische Beschreibung

feste Schloß Zelffenstein ist auff einem hohen
 und steinigten Berg / der Schloßberg genant /
 nahe bey Geißlingen / drey Meilen von Ulm /
 und zwv von Göppingen vor diesem gelegen /
 und soll von St. Ulrichs Bruder Burchardo ,
 Graff Zugwalds von Dillingen vierten Sohn /
 wie man schreibt / erbauet worden seyn. Es fin-
 det sich aber in einer alten Beschreibung / wie
 Zeilerus anmercket / daß der Schloßer oder Häu-
 ser zwey gewesen / deren das eine gegen die Dar-
 lis genant worden / welches die rechte Bestung/
 so jederzeit mit 8. groben Stücken und vieler an-
 dern Kriegs-Rüstung wohl vers. hen gewesen. Das
 andere Schloß gegen dem Städlein war des
 Burg-Boigts Wohnung / eine schöne lustige Be-
 hausung / da die innere Schloß-Mauer mit 6.
 starcken Rundelen oder Thürmen verwahret. Ehe
 man hineinkam / hatte es 4. Pforten / deren zwv
 ganz mit Eisen beschlagen / und 3. auffziehende
 Brücken. An. 1552. ward es von Marggraff
 Albrecht von Brandenburg mit Accord einge-
 nommen / und mit 19. Rotten Schützen unter
 dem Obristen Sylvester Hornung / und 8. Pfer-
 den besetzt: aber noch dasselbige Jahr von den Ul-
 mern wieder belagert / und den Belagerten mit gro-
 ben Geschütz / sonderlich von den Deden Thurm
 über dergestalt zugesezt / daß sie es in wenig Ta-
 gen wieder erobert; worauff die Stadt Ulm die-
 ses Schloß gänzlich abbrechen und schleiffen las-
 sen / daß nichts mehr davon / als die Felsen / über
 welche

welche die Zug-Brücken gewesen/ und etwas vom Gemäur zu sehen.

Heutiges Tages ist der vornehmste Ort / so vor diesem zu der Graffschafft gehört/ das Städtchen Geißlingen. Selbiges hat den Nahmen von dem uhralten Schloß Geyselstein/ so vor alters auff der linken Seiten/ wenn man von Ulm herabreiset/ nächst oberhalb dem Städtlein auff einem felsichten Berg gestanden/ wie noch einige Merckmahle zu erkennen geben: Und wird gedachter Fels/ auff welchen dieß Schloß gestanden/ insgemein noch der Geyselstein genannt.

Es ist dieses Geißlingen ein feines wohlgebauetes nahrhafftes Städtchen: hat 4. Thore und eine kleine Pforte; bey 20. Thürme und 2. Kirchen/ deren die eine/ nemlich die Pfarr-Kirche zu unser Frauen/ die andere aber die Spital-Kirche genannt wird. Der Spital ist vor dem 30jährigen Krieg gar vermögend gewesen/ und hat man um einbilliges ziemliche Pfründe darinn kauffen können. Ein Wasser hat dieses Städtchen gleichfalls keinen Mangel/ und entspringet eins gleich an dem Ulmersteig/ so man den Thierbach nennet/ selbiger läuft bey dem Korachersteig (oder Korgensteig) fürüber/ und wird alsdann die Korach genannt. Diese fließet auff das Städtchen/ treibt etliche Mühlen darinn/ und füllet die Stadt-Gräben/ fällt hernach bey der Altenstadter Mühlen in die Eybach (ein Wasser/ so von dem Degenfeldischen Flecken Eybach her-

vork

62 Cap. 3. Geographische Beschreibung

vorkommt) welche sich endlich unterhalb Alten Stadt mit der Silß conjungiret.

Es giebt allhier überaus künstlich Beindrechßler / deren subtile Arbeit weit und breit bewundert wird. Sie gehen in ihrer künstlichen Subtilität so weit / daß sie auff 250. biß in die 300. kleine Becherlein oder Ketschlein aus Wein drehen / an deren jeden; / wer ein scharffes Gesicht hat / die Form eines Becherleins / ja das Fußlein und Obertheil / so etwas ausgehölet / eigentlich erkennen kan / welche doch alle mit gutem Raum in ein ausgehölet gemeines Pfeffer-Körnlein gelegt werden können. Sie machen auch kleine gedeckte Kutsch-Wäglein mit 4. durchbrochenen und umgehenden Rädern / darinnen 4. Beinern Bildchen sitzen / und zwey Pferdlein mit dem Kutscher vornen her / so klein und subtil, daß ein solches Wäglein von einem Floh / welchen man vorne mit ein wenig Leim an das Deichselein anklebet / süglich fortgezogen / und die umgehende Räderchen gesehen werden können. Und andere dergleichen subtile Arbeit mehr.

Ferner hat es gleich unterhalb dem Städtchen einen Stein-Bruch / aus welchem ein Stein gebrochen wird / den man Gang-Stein nennet / so aber weich / sandig und löcherig / und zu Wasser-Gebäuden insonderheit sehr tauglich : Daber nicht zu vermuthen / daß ein solcher Stein zum Münster-Bau in Ulm gebrauchet worden / wie Crusius vermeynt / weil selbiger ziemlich fest und hart

hart ist. Vor diesem hat man in dieser Stein-Gruben schöne Krause / und wie Corallen, Zincken oder sonst wunderlich formirte Steine gefunden / dergleichen man zu weilen auch noch antrifft. Sonst ist zu verwundern / daß man in selbiger etliche grosse Hölen / und darinn schön klares Wasser gewahr wird. Nahe an den Städtchen findet sich ein Bad / so in Weiber-Kranckheiten fast gleiche Würckung hat / als das Zeller Bad / und sonderlich für Schädigkeit / Krätze und dergleichen Zufälle recommendiret wird. Sonst hat es einen fruchtbaren / viel schöne Apffeltragenden Boden.

Im übrigen liegt dieses Städtlein gar tieff zwischen hohen und steinigten Bergen / auff deren einen die hohe Warthe insgemein der öde Thurm genannt / stehet / so ein altes und sehr starckes Gebäude / auff welchem Tag und Nacht Wache gehalten wird, welche sonderlich / wenn Feuers-Brunst oder sonst Lerm entstehet / ihre Lösungs-Schüsse thun / und die Fahne ausstecken muß.

Es wird aber Geißlingen von einem Ober-Boigt / so gewöhnlich einer von der Reichs Ritterschafft / und von einem Pfleger / so ein Patricius aus Ulm / verwaltet / von welchen beyden auch die übrigen Amt-Leute auff den Dorffschafftten Helfensteinischer Herrschafft / alle dependiren / und bey dem Pfleg. Amt jährlich die Einkünfte und Befälle verrechnen müssen. Diejenigen Sa-chen aber / so diese beyde nicht abthun können / werden

64 Cap. 3. Geographische Beschreibung

werden auff die Amt-Zeiten / deren jährlich drey von den Herrn Herrschafftis • Pflegern gehalten werden / verschoben. Doch es hat auch dieses Städtchen seine Burgermeister / Gericht und Stadtschreiber.

Auff eine halbe Meile oder Stunde gehends ohngefehr von Geißlingen liegt das Dorff Überkingen / so gleichfalls Ulmisch / und unter dem Geißlinger Amt gehörig. Dieselbst hat es einen gar gesunden Sauerbrunnen / welcher von vielen Leuten im Frühling und Sommer besucht / und auch nach Ulm getragen wird. Wiewohl ein gewisser Medicus in seinem Wasser • Schatz C. 83. fälschlich gemeynet / daß dieser Brunn bey Geißlingen entspringe / und bey Überkingen aus Geiß der Bade • Birthe mit wilden Wasser vermischet werde: welchen Irrthum Zeilerus bemerckt in Topographia Sueviae. Sonst ist hievon noch dieses zu wissen / daß dieses Wasser viel weiter als das Göppingische kan getragen werden / da man hergegen den Ybenhausischen nicht weit bringen kan; Obgleich dieser einem Edelmann / der zu Überkingen einen Bürger / und der zu Göppingen / wegen seiner Größe und Rauche einem Bauern verglichen wird. Im podagrifchen Zufällen soll auch der Überkinger mehr als der Göppinger thun.

S. 9. Welchergestalt die Ulmer die Graffschafft Albeck von den Grafen von Werdenberg erkaufft / solches ist oben gemeldet worden. Es hat nemlich

nemlich Graff Conrad von Werdenberg A. 1383. sein Schloß und Vestung Albeck mit Eigenschafft/ Lehnschafft/ und zugehörigen Bann/ wie auch die Stadt Albeck/ Leute und Gut/ mit Steuern/ Diensten/ Grund und Boden/ auch das Holz genant das Engelkey/ dann auch alle seine andere Leute und Güter/ welche disseits des Lonthals gen Albeck liegen/ es seyn Dörffer/ Weiler/ Höffe/ Sölden/ Kirchen. Satz/ Vogtey/ Vogt. Recht/ Holz. Marcken/ Ehehafften/ Tafeln Hauptrecht/ völlig abgetreten/ und eigenthümlich übergeben. Heutiges Tags wird also dieses Land durch Ulmische Vögte regieret/ welche aus den Patriciis insgemein genommen werden. Das Schloß ist ubralt; das Städtchen hat vor diesen 58. Feuerstädte und 25. Städtel gehabt/ aber im 30jährigen Kriege viel ausstehen müssen. Doch ist noch das Schloß samt der Kirchen/ und den 3. Vorhöfen wie auch 43. Gebäude erhalten worden.

§. 10. Leipheim meynen einige/ daß es keine Graffschafft/ sondern ein Ritter. Gut gewesen/ welches die Ulmer von dem Edlen von Riethheim gekauft/ wie Crusius aus dem Fel. Fabri berichtet. Doch Zeilerus schreibet/ daß denen Güssen von Güssenberg dieses Schloß und Städtlein vorhin gehöret/ von welchen es an die Grafen zu Württemberg kommen; Anno 1453. aber von Graff Ulrich von Württemberg samt allen Zugehör an den Rath zu Ulm verkauft.

66 C. 3. Geogr. Beschreib. der Stadt Ulm.

Es liegt dieses Städtchen und Schloß an der Donau ungefehr 400. Schritt davon / über welche es allda eine Brücke von 18. hölzern Fochten hat: zwo gute Meilen unterhalb Ulm / und eine kleine Meile oberhalb Günzburg. Im 30jährigen Kriege ist es gleichfalls sehr ruiniret worden / und da vorhin samt der Vorstadt 420. Häuser gewesen / so sind hernach nur in die 60. übrig geblieben. Sonst ist allhie ein Freyhoff / darin der Pfarrer und Forstmeister wohnen / in welchem eine Freyheit vor die Todtschläger / so unversehens einen Todtschlag begangen / auff ihr Lebelang. Doch haben die Ulmischen Unterthanen daselbst keine Freyheit / noch die sich wegen Schulden retiriren; Das Land herum ist fruchtbar und lustig; und bestehet der Leipheimer Nahrung mehrentheils in Ackerbau / Viehzucht und Weberwerck. Wird im übrigen gleichfalls durch Ulmische Vögte regieret.

Von Langenau / sonsten Nau genant / ist noch zugeedencken / daß es vor dem 30jährigen Krieg ein schöner / grosser / und nach der Länge gelegener Flecken gewesen / mit 3. Kirchen / und einem Gerichtshause / so sich aber nunmehr wiederum erholet / und ziemlich volckreich ist. Wie denn allein bey 500. Leinweber darin zu finden. Die Ulmer haben ihren Gerichts-AMMAN daselbst.

Cap.

Cap. IV.

Von den Adelichen Geschlechtern
und vornehmen Familien der Stadt
Ulm.

§. 1.

Das die vornehmen Geschlechter in den
Städten / welche man insgemein Patri-
cios nennet / ihren Ursprung von dem
Land-Adel genommen / und auch vor diesem auff
dem Lande gewohnet / solches ist wol eine ausge-
machte Sache. Denn zugeschweigen daß schon
zur Zeit der Carolinger die Ministeriales Regii
oder Königl. Beamte / welche lauter Edelleute wa-
ren / in den Villis Regiis, oder Königl. Städten
gewohnt / und darin die Königl. und Kaiser-
liche Jurisdiction, Regalia und Einkünfte ver-
waltet: so ist bekand / daß / als Henricus Auceps
verschiedene Städte in Teutschland angelegt / auff
dessen Verordnung allezeit der neunte Mann von
dem Land-Adel sich in die Städte begeben müs-
sen. Wie beym Wittichindo Corbes. Rer. Sax.
lib. 1. und Sigeberto Gemblae. ad a. 925. zu les-
sen.

§. 2. Solchergestalt ist es nun geschehen / daß
auch der sehr alte Königs-Weyler oder Villa Re-
gia Ulm schon von langen Zeiten her mit Adelt-
chen Familien besetzt gewesen. Massen nicht

68 E.4. Von den Adlichen Geschlechtern

nur vermuthlich / daß zu Caroli M. Zeiten eben dergleichen Adliche Kayserliche Beamte zu Ulm / wie in andern Villis Regiis, residiret; sondern es berichtet auch Zeilerus aus Dressero, daß schon An. 600. die Reichen und von Adel in der Stadt / außserhalb aber die Handwercks-Leute aewohnet. Daher in den nachfolgenden Zeiten zum bfftern der Adlichen Geschlechter zu Ulm gedacht wird / die noch heutiges Tages in ihren Nachkommen leben. Also wird An. 1298. gemeldet / daß *Dominicus Brafft* / Kayfers Alberti Cankler / und Stifter des Prediger-Klosters in Ulm / gestorben sey. Ja es hat Zeilerus in der Schwäbischen Chronick hin und wieder angemerckt / daß zuweilen auch Grafen kein Bedencken getragen Bürger in Ulm zu werden. Also sind Ulrich von Märsch / Graff zu Kirchberg / und Eberhard von Lamberg / Bürger zu Ulm gewesen. An. 1385. waren Bürger zu Ulm / Schweizer von Gundelfingen / Ritter / einer von Stein zu Reichenstein / und Conrad von Wirtungen / Ritter. An. 1387. war Bürger zu Ulm Graff Johann von Wertheim. Und Michael Praun hat in seiner Beschreibung der Adlichen und Ehrbaren Geschlechter in den vornehmsten Reichs-Städten ein ausführliches Verzeichniß angeführet / wie viel Vornehme von Adel sich ums Jahr 1430. in der Stadt Ulm verbürgert befunden / und sind nach dem Alphabet folgende:

Die

Die von Aſchlapingen.	von Herbiſſhofen.
von Aſch.	Imhoff.
Befterer.	Hundfuß.
Biedermann.	Hunger.
Bucher.	Kargen.
Bloffen.	Kopporell.
Braunwarth.	Krafft.
von Buchow.	Kröllen.
Dietenheimer.	Langenmantel.
Egernthaler.	von Lichtenſtein.
Ehinger Mäyländer	Lieber.
und Oeſterreicher.	Löwen.
Ehinger von Gutenau	Meidhart.
Keyrabend.	OhnSorg.
Feuer von Aw.	von Oepfingen.
Fezer von Ockenbau	Philipp Hart.
ſen.	Pfänder.
von Füllenbach.	von Rammingen.
Frickinger.	Raiſſer.
Gefler.	Rehmen.
Giffen von Giffenberg	von Riethheim.
Goffolt.	Ripphart.
Gothsmann.	Roßhaupten.
Günzburger.	Rothen.
Guthbrot.	von Rinderbach.
Gutweil.	Ruffel.
Gutrath.	Spiegel.
Haiden.	Stammlex.
von Hall.	Schönen von Stru-
Haugen oder Hugin.	benhart.

70 C. 4. Von den Adelichen Geschlechtern

von Steinhausen.	Vetter genant Men-
Stemmelin.	ner.
von Stätten.	von Ilgen.
Ströblin.	von Werdnau.
Umbgelter.	von Westerstetten
Ubermann/	von Westernach.
	Winkel.

Nachfolgende sind bazumal Pfal. Bürger
gewesen:

Bühler.	von Schemrendreisch.
Lgile.	Schragen.
von Freyberg.	von Steinheim.
von Zabsberg.	Vetter genant Bütte-
von Krölsheim.	ner.
von Liechtenau.	

§. 3. Was in den folgenden Zeiten vor
Adeliche Geschlechter zu Ulm floriret / und zum
Theil noch floriren / und was sie vor schöne Lande
Güter besessen / ist unter andern zu ersehen aus ei-
nem andern Verzeichniß / welches ebenfalls Nri-
chael Praun in obgedachter Beschreibung
pag. 55. anführet / wie er solches von guter Hand
communicirt bekommen / und alhier folget :

Verzeichniß / was für liegende Gründe die
Ulmische Geschlechter von An. 1450. bis An.
1571. vor diesem besessen.

Die Besserer.

Riffhulen, oder Roffhülen. Bußmannshausen.
Die Fisch-Entz in der Donau. Die Fisch-Entz
an

an der Blau. Hochenstatt. Roth. Wattenweiler. Hesselwurst. Weckherstall. Weiler am Boden-See. Orffenhausen. Rohr.

Die Kräfte.

Brandenburg das Schloß und der Zoll an der Iler. Dietenheim den March. Aw, das Dorff. Stöcklinsweiler. Weichenzell. Doerdorff. Anhofen. Ermingen. Arneck. Göttingen. Delmaringen. Seiffen.

Die Ehinger.

Pfaffenhofen. Wein. Wallenhausen. Oberhausen.

Die Gestler.

Büchel. Silheim. Küßendorff. Das Weiler in der Burg.

Die Umbgelter.

Holtzheim. Homlangen. Theiffenhausen.

Die Vetter.

Thometringen.

Die Kothen.

Beyren an der Biber. Erbilshofen. Oberrimmertingen. Wangen. Ihler-Rieden.

Die Groggen.

Tischingen. Eltzer.

Die Weitharte.

An Baustetten die 3. Theile.

Die Bargaen.

Unter Thalfingen.

Die Gerber.

Buch. Obenhausen. Babenhausen.

72 C. 4. Von den Adeltichen Geschlechtern

Die Gienger.

Hafslach. Billenhausen. Blaichen. Bollingen.
Neuhausen. Wöttingen.

Die Schleicher.

Baltringen. Thal bey Ihlerberg.

Die Linsfen.

Dorndorff.

Die Remboldt.

Steinenberg.

Die Laupen.

Weiler halb. Achstätten, den dritten Theil.

Die Gungburger.

Teffingen. Dentzingen. Heinbach halb.

Die Salden.

Staig. Alheim. Weinstätten.

Die Löwen.

Thonaurieden ein Biertheil.

Die Lieber.

Balbertzhofen.

S. 5. Nachdem aber verschiedene von diesen Familien entweder ganz / oder doch dem Männlichen Stamm nach / ausgestorben : so sind heutiges Tags noch 10. Adeltiche Geschlechter in Ulm übrig; nemlich die Ehinger / Baldinger / Schaden. Rothen / Besserer / Schermer / Stammeler / Rhemen / Kräften / Welfer / welche nicht nur stattliche Landgüter noch jeso besitzen / sondern auch durch löbliche Thaten zu Kriegs- und Friedenszeiten sich vortreflich signalisiret haben; wie nachfolgende Anmerkungen zeugen werden. Ich beziehe

beziehe mich aber hierin auff den Mich. Praun / welcher aber schon An. 1666. geschrieben. Ob nun diese Geschlechter zu gegenwärtiger Zeit noch alle floriren / oder nachgehends etwann eine oder andere Familie abgangen / davon habe keine gewisse Nachricht erhalten können / ob ich mich gleich deßfalls bemühet. Zum wenigsten habe ich das erstere gehoffet / und in solcher Hoffnung solche alle mit einander hieher gesetzt. Doch finde ich in dem grossen Wapen-Buch / so zu Nürnberg An. 1705. wieder aufgelegt / nicht nur obige zehn / sondern noch die 3. folgende : Die Ebnier / die Zarsdörffer / und die Neubronner. Die beyden ersten sind eigentlich Nürnbergische Geschlechter ; daher von selbigen in der Historischen Nachricht von dem Ursprung und Wachsthum der Stadt Nürnberg ein mehreres zu finden. Von den Herrn Neubronnern aber ist allhie §. 15. gleichfalls gedacht worden. Solte indeß zuverlässigere Nachricht zu handen kommen / oder selbst von Ulm eingeschickt werden / so wird solches in der andern Auflage erinnert werden. Nun folgen die Anmerckungen.

§. 6. Von den Herren Besserern.

Aus diesem Geschlecht hat schon Anno 1372. und lange zuvor Heinrich Besserer um die Stadt Ulm sich sehr wohl verdient gemacht. Denn als An. 1372. Graff Eberhard von Württemberg mit seinen Bundes-Genossen die Ulmer und mit verbundenen 8. Städte bey Altheim geschlagen ; blieb

74 C.4. Von den Adelichen Geschlechtern

damaln auch Herr Heinrich Besserer / dessen
 Grabschrift in der Herren Besserer Capellen zu
 Ulm im Münster also lautet : Anno 1372. da
 ward erschlagen zu Ulheim / an dem Mit-
 woch nach St. Ambrosii Tag / der Fromm und
 Vest Heinrich Besserer / der zu der Zeit ge-
 meiner Stadt-Hauptmann gewesen ist / dem
 Gotte gnädig seyn wolle. An. 1388. ist Hein-
 rich Besserer der Städte Bundes-Hauptmann
 gewesen / und in der Schlacht bey Weilheim
 geblieben. An. 1318. war Conrad Besserer Abt. zu
 Schuffenried. Chron. MSS. Heinrich Besserer
 war anno 1430. Probst zu Oeningen / Caspar
 Brusch in Chron. Monast. Ein ander Heinrich
 Besserer ist an. 1488. vom Kayser Friderico und
 den Schwäbischen Bundes-Ständen zu einem
 Obristen erwehlet worden. Chr. MS. Fel. Fabri
 Wilhelm Besserer war Ritter des Guldnen
 Sporns / und des Schwäbischen Bundes-Haupt-
 mann / starb an. 1503. Crul. Const ist zu mer-
 cken / daß die Herren Besserer auff dem Schloß
 und Gut Buznanghausen vor alters gewohnet
 haben / von welchen es hernach auff die von Korb
 gekommen. Joh. Ernst. Pflaumer in Metamorphosi
 Arcium. Heutiges Tages besitzen sie folgende
 Land-Güter : Ober-Thalzingen / Schloß und
 Bad. Weisingen / Weiler. Osterfretten. Zu
 Pfuet die zwey Herbergen und ein Hoff-Gut.
 Zu Uselfingen unterschiedene Güter / samt dem
 Kirchen-Satz und Zehenden. Häuser / Lust-Haus
 samt

samt einem Hoff-Gut. Zu Jungingen ein Hoff-Gut / und ein Theil am Zehenden. Zu Straßden Zehenden. Beuren / welches gleichwol noch etwas strittig. So gehören in die Besserische Stiftung unterschiedene Güter auff dem Lande. Praun von Adlichen Geschlechtern.

S. 7. Von den Herren Ehingern.

Diese sind in der Stadt Ulm schon an. 1341. wohl bekandt gewesen. Denn als Carolus IV. den der Pabst wieder Ludovicum Bavarum hatte erwählen heissen / Ulm belagert hatte / ist er von dem Habfast Ehingern (dessen Bildniß in Stein in dem Münster noch heutiges Tages zu sehen) dahin beredet worden / daß er wieder abgezogen. Zeiler Topogr. Suev. & Chron. Also lieset man daß an. 1377. als die Ulmer Pfarr-Kirchen in die Stadt versetzt worden / und man den ersten Stein zu dem Grund (der in eine grosse Tieffe gelegt worden) herunter gelassen / Herr Ludewig Krafft und etliche andere von Adel der Stadt denselben empfangen / darunter Herr Hans Ehinger / genant Habfast und Herr Conrad Besserer / Obrster der Stadt gewesen. an. 1399. hat Hartmann Ehinger den ersten Stein an dem Gottes-Hause Wengen gelegt. an. 1527. waren Meinrad und Rudolph die Ehinger Hauptmänner bey Einnemung der Stadt Rom. Ehe die Herrn Ehinger nach Ulm kommen / haben sie lange Zeit ihre Adliche Sitze auff dem Lande gehabt / sonderlich bey dem Kloster Herbrechtingen / in welchem sie
ihre

76 E. 4. Von den Adlichen Geschlechtern

ihre eigene Capelle und Begräbnisse gehabt / wie bey dem Felix Fabri und noch heutiges Tages daselbst zu sehen. Es soll auch vor alters gebräuchlich gewesen seyn / wann ein Rhinger nach Herbrechtungen kommen / daß man ihm die Schlüssel entgegen getragen.

Ihre Land-Güter sind folgende: Baltzheim dazu gehörig Ober-Baltzheim / Unter-Baltzheim / dabey zwey Schlöffer. Das Dorf Sinnigen. Der Blut Ban. Die Fisch-Lenz in der Aler. Großkötz samt einem Schloß. Neuhausen / Schloß und Weiler. In dem Frey-Flecken Grimmelzingen den Kirchen-Satz und Zehenden / samt etlichen Gütern mit der Hohen Obrigkeit auff demselben. Zu Einsingen etliche Güter. Item ein Bohn-Haus und etliche Güter zu Langenau. Zu Lehr / Gellingen und Aufheim etliche Güter. Zu Offenhausen ein Schloßlein und etliche Güter. So gehören in die Rhingerische Stiftung unterschiedliche Güter auff dem Lande.

§. 8. Von den Herren Baldingern.

Diese haben vor alters in Bayern gewohnet / und ihre Adliche Sitze zu Hohen Baldingen und Alrweck gehabt. Und sind starcke Muthmassungen vorhanden / daß diese Baldinger / und die alte Edelleute von Baldeckh / oder Baldecker / welche vor mehr als 300. Jahren schon floriret / wegen Vergleichung des Wapens und Namens / eine Familie sey.

Sie

Sie besitzen heutiges Tages folgende Güter :
 Kleinen Röß sammt dem Schloß zum halben Theil.
 Zu Bernstatt ein Burgstall neben etlichen Gü-
 tern. Neubron / Schloßlein / sammt einem
 Hoffgut. Zu Grimmelfingen etliche Güter
 mit der Hohen Obrigkeit auff denselben.

§. 9. Von den Herren Schaden.

Selbige sind von ubralten Geschlecht / wie ihre
 schön ausgeführte Genealogie ausweist / so bey
 Herrn Bucelino in Opere Geneal. zu finden. Sie
 haben vor alters zu Wald-See / und auff den
 Schloß zur Linden / zwischen Ingoltingen und
 Winterstätten gewohnet / wie auch zu Mittel-
 Biberach als dem gemeinen Schädischen Stam-
 Hauß. an. 1090. war Carolus Schad Eques &
 Capitanus Eberhardi Comitum Würtembergici
 Bucel. d. l. An. 1290. hat Ulrich Schad von
 Mulibron eine geistliche Dotation helfen besie-
 geln / ex M. S. D. Pflaumern. Und ist der erste
 Schad / so Hansß geheissen / erst an. 1480. in die
 Stadt Ulm gekommen. An. 1469. ist zu Bibe-
 rach geboren Hansß Schad / Ritter / Kayserli-
 cher und Königlich / wie auch des Schwäbischen
 Bundes Rath / gestorben an. 1543 / ex Docum.
 & Epitaph. an. 1440. hat Jacob Schad (von
 welchem beyde Schädische Linien der heutte-
 gen Herren Baronen und Patricien der Scha-
 den herkommen) und nach ihm an. 1476. sein
 Sohn Albrecht Schad (von welchem die Ul-
 mische und Franckfurtische Schaden descendiren)

78 E. 4. Von den Adelichen Geschlechtern

die Burg / den Bau / die Aint-Wiesen / und die Vogtey Mittel-Biberach / als ein Reichs-Lehn vom Kayser Friderico empfangen / wie auch die folgende Schaden von andern Römischen Kaysern. So haben auch gedachte Schaden / die sogenannte Roth- oder Bürglins-Mühlen in Ulm / als ein Reichs-Lehen in Händen.

Ihre übrigen ansehnlichen Güter sind nachfolgende: *St. Bartholme* auff dem Albuch / ein freyer Marckflecken. *Palwertshofen*. *Roth. Musingen* / *Weiler*. In dem Frey-Flecken *Strimmelfingen* beynah den halben Theil / neben dem Hirten Stab und andern Gerechtigkeiten / samt der Hohen Obrigkeit auff gedachten ihren Gütern. *Hart* / ein Weiler. *Steinfelden*. Das halbe Dorff *Ringingen* auff dem Hochgestreiß. Zu *Erbsihofen* und *Voldkerhofen* in *Rothal* unterschiedene Güter. Die *Rietzmühl* zu *Naw*. Zu *Offenhausen* und *Jungingen* etliche Güter. Zu *Rhlinshausen* im *Burgauischen* / etliche Güter.

§. 10. Von den Herren Stammern

Sie sind schon an. 1430. zu Ulm / als Adelige Geschlechter wohl bekand gewesen / wie obangeführte Liste der an. 1430. in Ulm verbürgerten Adelichen Geschlechter ausweist. An. 1530. starb *Hans Stammler* / so Hauptmann unter den Kayserlichen / und mit vor Metz gewesen.

Ihre Güter sind: *Ehrenhausen* / samt den Lehenden. Zu *Steinheim* etliche Güter / samt einem

einem Lust-Haus. Die Fischentz in der Liebe.
Zu Einzingen etliche Güter.

§. 11. Von den Herren Rothen.

A. 1430. war dieses Adelige Geschlecht gleichfalls schon in Ulm bekand / und sind nicht weniger tapffere Leute daraus entsprossen. Hans Jacob Roth von Holzschwang / war Churfürstlicher Brandenburgischer Ober-Land-Jägermeister / und Hauptmann der Aemter Tangermünde / Borgskall / Zedenick und Liebenwalde / starb an. 1627. Die Hoff-Juncker und andere von Adel wolten ihn / weil er ein Patricius von Ulm / nicht für einen Edelmann passiren lassen : Doch er wuste seine 16. Ahnen / Lineæ paternæ und maternæ, (wie in seiner Leichpredigt ist zu sehen) fürzulegen. Worauff Ihro Churfürstl. Durchl. es so gnädigst auffgenommen / daß sie zu dero Hoff-Junckern und Edelleuten gesagt : Da sollen sie sehen / war dieser Schwabe sey / und folgendß ihm mit den vornehmsten Adelichen Aemtern versehen.

Ihre Landgüter sind : Holzschwang / Dorff Keuti / Dorff und Schloß. Zu Finningen etliche Güter.

§. 12. Von den Herren Rehmen.

Diese sind sonst von Augspurg / daher von ihnen unter den Augspurgern Geschlechtern ein mehrers wird zu finden seyn. Doch sind sie schon an. 1430. unter den Ulmischen Geschlechtern auffgezeichnet zu finden. Gleiche Bewandniß hat es mit den Herren Welsers.

§. 13.

80 C. 4. Von den Adlichen Geschlechtern

§. 13. Von den Herren Kräftten.

Daß dieses Adliche Geschlecht bereits an. 1298. in Ulm floriret / ist oben gemeldet / und mit des Dominici Krafft / welcher Kayfers Alberti Cansler und Stifter des Prediger. Klosters in Ulm gewesen / Exempel bewiesen.

Sie besitzen Weiler bey Holzschwang / neben dem Burgstal. Zu Lehr. Aelfingen und Huttesheim etliche Güter. Die Eschenmühlen in der Herrschafft Pfaffenhofen.

Von den Herren Schermar.

Daß selbige gleichfalls unter die Adlichen Geschlechter gezehlet werden / ist gewiß / und besitzen sie zu Weinstetten etliche Güter.

§. 14. Daß nun diese Ulmische Geschlechter alle Qualitäten eines rechten Adels haben / solches wird un schwer zu erweisen seyn. Denn erstlich ist gewiß / daß sie nicht nur am Hofe / sondern auch im Kriege Adliche Chargen bedienet / und durch Ritterliche und tapffere Thaten neuen lustre erworben. Also haben wir von Heinrich Besserer / Stadt. Hauptmann zu Ulm angemerket / daß er von Kayser Friderico und dem Schwäbischen Bund zum Obristen erwehlet. Meinrad und Rudolff die Ehinger / wie auch Wilhelm Fleidhart von Ulm / sind gleichfalls alle drey Haupt. Leute bey Einnehmung der Stadt Rom gewesen. Wilhelm Besserer war Ritter des Guldnen Sporns / und des Schwäbischen Bundes Hauptmann. Dominicus Krafft war Kayser

ser Alberti Cangler. Hans Schad war Ritter /
 Kayserl. und Königl. wie auch des Schwäbischen
 Bundes Rath. Albrecht Baldinger war Fürst-
 licher Land-Richter zu Dachau in Bayern. Hans
 Jacob Koch von Holzschwang / war Chur-
 fürstl. Brandenburgischer Ober-Land-Jägermei-
 ster / welches die vornehmste Charge damahls im
 Lande war / und Hauptmann der Aemter Tan-
 germünde / Borstall / Zedenick und Lieben-
 wald. Niemand hat man auch denen Ulmischen
 Geschlechtern disputiret / zu den Hohen Canoni-
 caten zugelangen. Also ist Georg Rehm ge-
 bohren an. 1499 / Bischoff zu Chiemsle, und Weih-
 Bischoff zu Salzburg gewesen. Wolff An-
 dreas Rehm / von Böz geb. A. 1511. war Probst zu
 St. Moritz / hernach Thumherr zu Augspurg /
 endlich Thum-Probst. Ulrich Gessler an. 1396.
 Patricius zu Ulm und Canonicus zu Augspurg.
 Heinrich und Georg Weidhart / ebenfalls Ca-
 nonici zu Augspurg. Siegmund Ehinger war
 an. 1464. Probst bey den Wengen / nach ihm
 Ulrich Krafft / an. 1468. und an. 1552. Wolff-
 gang Besserer. Johann Herman und Conrad
 die Korhen Canonici zu Augspurg. Herman
 Schad war Probst bey St. Ulrich in Augspurg
 an. 1280. Joachim Schad Canonicus zu Aug-
 spurg und Thum-Probst. Berwesser zu Costanz
 an. 1533. Hans Joachim Schad Thum-Probst zu
 Costanz an. 1533. Conrad Besserer / Abt zu Schus-
 feried / an. 1318. Heinrich Besserer / Probst zu
 Denin.

22 C. 4. Von den Adelichen Geschlechtern

Oeningen. an. 1430. Johann Baldinger Canonicus zu Freysingen 1557.

Nicht weniger sind auch die Patricii zu Ulm zu verschiedenen Adeltichen Functionen und Solennitäten / als insonderheit zu den Lehen-Gerichten / gebraucht worden. Denn als Herr Octavianus Suggen / Inhaber der Graffschafft Kirchberg / an. 1591. den 23. Octobr. zu Wuhlensteten ein Lehen-Gericht angestellet / haben demselben neben andern Adeltichen Vasallen / als Patres Curiae auch beygewohnet / Hans Kehlinger von Laußen / und Conrad Ehinger von Balzheim / zu grossen Röz / beyde Geschlechter von Ulm. Item als an. 1666. Herr Graff Albrecht Suggen / als Lehen-Herr in dero Stadt Weissenhorn ein Lehen-Gericht angestellet / sind zu demselben neben andern Freyherrlichen und Adeltichen Vasallen auch 3. Ulmische Patricii als Patres Curiae beschrieben worden / nemlich Frobenius Krafft / von Delmesingen / zu Weiler; Hans Friderich Ehinger / von und zu Balzheim; und Wilhelm Roth von und zu Neutin.

Absonderlich ist merckwürdig / daß sie auch die Ehre gehabt zu den Thurnieren und Adeltichen Ritterspielen admittirt zu werden / wovon ich nur ein Exempel anführen wil. Als an. 1377. Kayser Carl der IV. die Stadt Ulm belagert / ihr aber nichts abgewinnen können / hat er nach einer monatlichen Belagerung Frieden gesucht / und darauff einen Platz zum scharffen Thurnier begehret /

ret / welches auch bewilliget worden. Da dann ein Ulmischer Geschlechter / Ulrich Ströblin / den besten Weisß davon getragen / und so ritterlich gekämpffet / daß er alle Kayserlicheu aus dem Sattel gehoben. Sonst ist aus dem obigen zu ersehen / daß die Ulmische Patricii nicht nur städtliche Land- und Ritter-Güter noch auff dem heutigen Tag besitzen / sondern auch / daß sie vor dem ihre Adelige Sitze / gleich andern Edelleuten auff dem Lande gehabt. Gleichwie Sie auch niemals zünftig geworden / sondern jederzeit ihre eigene Leute gehabt / und sich der Handhierung und Rauffmannschafft enthalten. Im übrigen ob sie wol mehrentheils ihre uralte Kayserliche Special-Privilegia und Adel-Briefe aufzuweisen haben: so haben sie dennoch einige Geschlechter an. 1552. von Kayser Carolo V. ihre Adelige Privilegia confirmiren lassen / dergestalt / daß ihnen dero Bürger-Recht in der Stadt Ulm an ihrem alten Thurnier-Adel nicht nachtheilig seyn solle. Und das sind folgende gewesen: Die Löwen / die Ehinger / die Besserer / die Rothem / die Stammles / die Braffren / die Weidhart / die Gungburger / die Schaden / die Ehermar / die Gesler / die Reihing / die Strölin / Baldinger / Lieber / Rehmen / und Umbgelder.

S. 15. Es befinden sich ferner / neben den Adelligen Patriciis, noch andere gute Familien in Ulm / welche eines ansehnlichen alten Herkom-

84 C. 4. Von den Adellichen Geschlechtern

mens sind. Als die Herren Schleicher / deren auch Crufius ums Jahr 1480. gedencket / Herren Büchel / Herren Neubronner / Herren Sche-
ler / Herren Weichmann / Herren Seuter / Herren Wickhen / Herren Fingerlin / Herren Straussen und andere. Wie dann die Herren Schleicher und Seuter auch ihre Adelliche Privilegia in optima forma, und sich wie auch diese letzten Zeiten her die Neubronner / jederzeit unter die Adellichen Geschlechter verheyrathet haben. Nicht weniger geben etliche alte Documenta zu erkennen / daß die Büchel vor mehr als 300. Jahren in Breißgow befañdt gewesen. So haben auch die Herren Seuter und Neubronner ihre Kayserliche Privilegia : Gleichwie auch diese das schöne Gut Eisenburg besitzen.

§. 16. Im übrigen hat auch der Land-Adel mit den Ulmischen Adellichen Geschlechtern jederzeit gute Vertraulichkeit gepflogen. Daher wann vor diesen die Ulmischen Patricii ihre Fastnacht-Zeit am Aschermittwoch auff ihren Stuben jährlich gehalten / gemeiniglich die benachbarte Edelleute (wie die Stuben-Acta weisen) auch zu weilen mit ihren Frauen und Töchtern dabey eingefunden. An 1517. haben auch die Herren Grafen / Herr Hans / Herr Ulrich / und Herr Lang / alle drey von Montfort. Item Herr N. Graff von Fürstenberg mit den Ulmischen Geschlechtern sich befañdt gemacht / und mit ihnen die Nachtmahlzeit in vertraulicher Frölichkeit eingenommen. Wobey

bey angemercket wird / daß damals so wohlfeile
Zeit gewesen / daß ob wol der Personen viel ge-
wesen / dennoch das ganze Convivium nicht mehr
als 13. Gulden 1. N. 10. Schilling gelostet.

Cap. V.

Von der Regierungs-Form
der Stadt Ulm.

§. 1

Wur Caroli V. Zeiten war das Regiment
zu Ulm mehr auff eine Democratische
Art eingerichtet. Denn der ganze Rath
bestunde aus 72. Rathsh. Herren / worunter der re-
gierende Burgermeister die Oberstelle hatte; doch
wurden in solche Zahl auch aus allen 17. Zunfften
etliche auffgenommen. Carolus V. aber machte
hierin andere Verordnung / indem er den alten
Rath A. 1584. auff einmal absetzte / auch die Zunfft-
Meister abschaffete / und einen ganz neuen Rath
von 37. Personen introducirte: Wodurch also
die Democratie sich mehr in eine Aristocratie ver-
wandelt.

§. 2. Heutiges Tages beruhet nun die Re-
gierung vornemlich auff denen Patriciis oder Adeli-
chen Geschlechtern / jedoch daß auch andere vor-
nehme Bürger / Gelehrten und Kauff-Leute mit in
den Rath gezogen werden. Der ganze Rath
beste-

§ 1

beste-

86 Cap. 5. Von der Regierungs-Form

bestehet aus XLII. Personen / unter welchen die Regierungs-Geschäfte in der Stadt und auff dem Lande dergestalt ausgetheilet sind / daß jeder ein gewisses Amt zu versehen hat : und dieses in folgender Ordnung :

(1) Die Duumviri, oder Zweyer-Herren / welche auch die Aeltere Herren / oder die zween Raths Aeltere genannt werden. Diese sind zuerst von Carolo V. eingesetzt / und hatten vormahls den Titul der Stadthalter. Sie sind die vornehmsten / und als Präsidenten im Rath / so die wichtigsten Sachen debattiren / stehen auch beständig in ihren Aemtern / und sind Patricien-Standes.

(2) Die Dreyer-Herren / oder drey Burgermeister / so auch Adlichen Geschlechts / deren einer ein ganzes Jahr regieret / und beständig in dieser Würde bleibet / bis er stirbt / oder zum Raths-Aeltern Herrn erwehlet wird.

(3) Die Fünff Geheimen / deren drey Geschlechter / und zween von der Gemeinde diese machen samit den zween Raths-Aeltern den Geheimen Rath / und haben ihren besondern Secretarium.

(4) Die zween Herrschafft-Pfleger / an welchen der Unterthanen auff dem Lande ihre Sachen gelangen / so auch Geschlechter sind.

(5) Drey Stadt-Rechner / oder Steuer-Herren / so alle Einkünfte und Ausgaben unter Händen haben / deren einer von der Gemeinde. Sie haben

haben auch die Aufsicht über das Policen-We-
sen.

(6) Zween Kriegs-Herren / deren einer ein
Patricius, wiewol nach Erforderung der Geschäfte
in Kriegs-Zeiten dieses Amt verstärket wird /
also daß in wichtigen Sachen eiliche andere dem
Kriegs Rath bewohnen.

(7) Zween Spital-Pfleger / deren einer ein
Patricius.

(8) Drey oberste Vormünder oder Pfleger
vor welchen die Vormünder oder Pfleger der
Witwen und Waisen Rechnung thun müssen /
deren zween von der Gemeinde sind.

(9) Drey Kirchen-Bau-Pfleger / oder Kir-
chen- und Schul-Herren / so man insgemein die
Herren auff der Stütten nennet / deren einer von
der Gemeine ist. Und diese haben in wichtigen ho-
hen Sachen / welche die Religion und den Geistli-
chen Stand betreffen / noch andere drey Ober-
Herren / welche man die *Religions*-Herren / das
ist / die Geistlichen Räte / zu nennen pflegt / de-
ren auch einer von der Gemeine ist.

(10) Zween Bau-Herren / so auff der Stadt
öffentliche Gebäude Achtung geben.

(11) Zween Bau- und Feuer-Geschworne /
welche mit allerhand Bürgerlichen Gebäuden /
und daher sich ereigenden Streitigkeiten / samt
ihren zugeschriebenen Werckmeistern zuthun ha-
ben / darunter ist ein Patricius.

(12) Drey Handwercks-Herren / vor welchen

88 Cap. 5. Von der Regierung-Form

die Handwerker ihre Jurungen vorbringen / deren zween von der Gemeine.

(13) Zween Zeug-Herren / welchen das Zeug-Haus / Geschütz / Rüstungen zc. anvertrauet sind / deren einer ein Patricius.

(14) Zween *Proviant*-Herren / deren einer auch ein Patricius.

(15) Zween *Einiger* / oder *Censores*, welche alle Monate abwechseln / und werden zu solchem Amte alle Herren des Rathes / so nicht in höhern Aemtern sitzen / und des Obern-Gerichts sind / gezogen; ihre Verrichtung ist / die Straffwürdige Sachen / Rauff-Handel / geringe Schulden und dergleichen in Verhbr zuziehen / deren einer auch ein Patricius ist.

(16) Zween *Holz*-*Amts*-Herren / darunter gemeinlich einer von der Gemeine / so nicht des Rathes ist.

(17) Zwölff *Allmosen*-Herren / deren nur auff einmal drey / und darunter ein Geschlechter / sitzen / und alle vierthel Jahr abwechseln / welches auch bey dem neuen *Allmosen*-Kasten geschieht / daselbst auch ein *Geistlicher* seine Stelle hat.

(18) Drey *deputirte* *Raths*-Herren / deren einer von der Gemeine / haben die *Einquartirung* und *Ordonanz* der *Soldaten* zu bestreiten.

(19) *Kloster*-Herren und *Sammlungs*-*Pfleger* in der Stadt und außserhalb derselben / über das *Kloster*-*Sößlingen*.

(20) *Waaren*-*Schauer* / und *Auffseher* über
Münz.

Vitualien, als Parchet/ Wolle/ Leinwand/ Wis-
len Tuch/ Fleisch/ Bier/ Brod ic. darunter auch
etliche des Raths sind.

(21) Im Ober-Gericht sitzen nebst dem Stadt-
Amtmann/ so ein Doctor Juris, VIII. Patricii,
und IV. von der Gemeine/ so alle zwölf des
Raths sind.

(22) Es hat auch ein Ober-Ehe- und Unter-
Gericht: und sitzen im Ehe-Gericht/ neben dem
Stadt-Amtmann/ gemeiniglich zween des Raths
ein Theologus, ein Doctor der Rechte/ und an-
dere Personen.

(23) Das Collegium Scholasticum soll aus
18. Personen bestehen/ wenn es völig besetzt/
darunter 9. Geistliche/ und neun Politici, aus
Doctoribus Juris und Medicinæ, oder andern in
der Litteratur verständigen Männern.

Alle Jahr wird im Augusto ein regierender
Bürgermeister erwöhlet/ und muß die ganze Bür-
gerschaft auff den Weinhoff einen Körperlichen
Eyd ablegen. Im übrigen wird alle Wochen
drey-mahl Rath gehalten/ als am Montag/ Mit-
woch und Freytag.

§. 4. Sonsten wird die ganze Gemeine der
Stadt Ulm in drey Glieder/ oder Classen abge-
theilet; nemlich 1. in die Bürger. 2. die Ge-
werbe. und 3. die Handwerker/ wie aus dem
Schwer-Brieff/ welchen man jährlich ablieset/
zu ersehen. Wobey zu mercken/ daß durch die
Bürger per excellentiam die Patricii oder Ge-
schlechte

90 Cap. 6. Vom Zustand der Religion

schlechter verstanden werden. Denn nach Besoldi Anmerckung/ haben vor diesen in Italien/ und Teutschland die Edle auff den Thürnen gewohnt/ welche auch Bürge/ und heutiges Tages insgemein Schloffer genand werden. Welche nun solche Thürne oder Burge besaßen/ die nennete man Burger oder Geschlechter.

Cap. VI.

Von dem Zustand der Religion und der Studien in der Stadt Ulm.

S. I.

Zu welcher Zeit Ulm eigentlich zur Christlichen Religion bekehret worden sey/ davon findet sich keine gewisse Nachricht. Zeilerus erzehlet zwar aus des Thomas Lyzer von Manckwyl seiner Teutschen Schwäbischen An. 1486. zu Ulm gedruckten Chronick/ daß der Römer Curius, den er einen Kayser nennet/ der Christlichen Religion halber von Rom weichen müssen/ und mit den Seinigen in Rhætiam kommen sey. Selbiger habe sich hernach weiter ausgebreitet/ und einen seiner Söhne zum Vorsteher der Kirchen eines Flecken nicht fern von Ulm/ so er Kirchberg nennet/ gemacht: welchen aber ein Heydnischer Herr/ Namens Saturninus, so zu Ravenspurg gewohnt/ und auch Ulm innen gehabt/ verjaget. Doch Curius habe denselben wie

wiederum vertrieben / und mit der Zeit un-
 gebracht / zu Ulm aber eine Kirche erbauer / und mit
 Priestern versehen / auch selbiges Ulm dem Her-
 culi von Wullenstücken gegeben. Wiewol die
 Ulmer hätten diesen nicht wollen gehorsam seyn /
 und auch das Christenthum wieder von sich ge-
 stossen / wären aber wieder zu paaren getrieben.
 Aber Zeilerus setzet hinzu / daß er bey glaubwür-
 digen Scribenten nichts hievon gefunden : Doch
 sey kein Zweifel / es werden / nachdem S. Gallus,
 S. Othomarus, S. Magnus, S. Pirminius, und
 andere / die Christliche Religion mit Eyffer in dem
 Oberlande gelehret / und was vor ihnen Pater-
 nus, S. Lando, S. Maxentius, S. Maximus,
 und andere angefangen / tapffer fortgesetzt / auch
 die Ulmer zeitlich zum Christlichen Glauben be-
 kehret worden seyn.

§. 2. Als das hellere Licht des Evangelii durch die
 beglückte Reformation Lutheri in Teutschland /
 welches bisher in dicker abergläubischer Finsterniß
 hatte gesteckt / begunte wieder aufzugehen / so
 ward auch Ulm dadurch dergestalt erleuchtet / daß
 Sie sich entschlossen / eine Reformation in ihrer
 Kirchen vorzunehmen. Wie sie denn sonderlich
 an. 1531. unterschiedliche gelehrte Theologos von
 Straßburg / Basel und Costnitz verschrieben /
 welche eine Religions-Formul auffsetzen / und ih-
 re ganze Kirchen-Verfassung in eine bessere Form
 bringen sollten. Welches auch dergestalt glück-
 lich von statten gieng / daß die Barfüßer und
 Pres

92 Cap. 6. Vom Zustand der Religion

Prediger. Mönche sich bald retirirten / die zum Wengen Weiber nahmen / und die Evangelische Religio in dem Münster / und andern Kirchen öffentlich gelehret ward.

Zwar mussten sie bald hernach an. 48. gesehen lassen / daß Carolus V. in dem Münster wiederum Messe lesen liesse / welcher der Kaiser selbst bewohnte. Auch hatten sie nicht wenig Ansehung wegen des so genannten Interims, welches ihre Prediger nicht annehmen wolten / und daher zum theil abgesetzt wurden / zum theil eine harte Gefängniß ausstehen mussten. Doch hat endlich die Evangelisch-Lutherische Religion die Oberhand behalten.

§. 3. Und diese Religion floriret noch auff dem heutigen Tag daselbst; indem die meisten Bürger der Augspurgischen Confession zugethan. Und wird derselben öffentliche Gottesdienst in dem Münster / und in der neuen Kirchen zur H. Dreyfaltigkeit; die Leichpredigten aber in der Barfüßer Kirchen gehalten. Denen Kloster-Höfen aber / und den darin befindlichen Catholischen Bürgern wird das Privat-Exercitium ihrer Religion zugelassen / sonderlich in dem Kloster Wengen / und dem Deutschen Hause.

Das Lutherische Ministerium alhie bestehet aus 12. Membris. Beym Münster sollen 6. Prediger seyn / nebst 2. Adjunctis. Und im Spital oder zur H. Dreyfaltigkeit 2. Prediger / und 2. Adjuncti.

§. 4. In obgedachter Barfüßer Kirchen werden auch die Actus Scholici gehalten / und sind in selbigen Kloster die sieben Classes, und publica Auditoria der Evangelisch-Lateinischen Schule: daselbst werden auch die Berathschlagungen von dem Schulwesen von obgedachten Collegio Scholarum angestellt.

§. 5. Im übrigen sind allhie die Studia und das Schulwesen in sehr guten Stande: angesehen ein berühmtes Gymnasium zu Ulm floriret / welches jederzeit mit gelehrten Professoribus besetzt gewesen. Es werden 8. Professores daran gehalten / nemlich ein Prof. Theol. ein Prof. Moral. ein Prof. Log. & Histor. ein Prof. Orator. & LL. Oriental. ein Prof. Poët. & Catechet. ein Prof. Græc. L. ein Prof. Mathematic. und ein Prof. Metaph. In der Lateinischen Schule sind 7. Classes, welche aber ex classibus promovirt werden / die hören Lectiones publicas an / und werden ihnen obgedachte Disciplinen und Sprachen docirt. Es lesen aber die Professores auch in den 2. Oberrn Classen der Schule. Denen Academicis wird absonderlich gelesen / und haben da bey ihr freyes Exercitium concionandi in der Barfüßer Kirch. Das Gymnasium hat seinen Directorem, Scholarchas & Visitatores. Es kan die studirende Jugend zu vielen Beneficiis und Stipendiis, die hin und wieder vermacht sind / gelangen. Sie haben auch eine wohlbestellte teutsche Schule für Knaben und Mägdelein in
der

der so genannten Eich: Und wird auff die Erziehung der Jugend von dem Herren des Raths und Ministerio sehr gute Aufsicht gehalten.

§. 6. Sonst hatte der Magistrat zu Ulm eine Streitigkeit mit den Catholischen Geistlichen und Bürgern daselbst / welchen er nicht wolte gestatten ihre Kinder privatim in den Häusern durch die Conventuales aus dem Kloster Wengen zu tauffen / und die Krancken mit dem Sacrament zu versehen. Daher diese bey dem Reichs-Deputatis zu Nürnberg sich beschwerten. Es ward aber die Sache an. 1650. durch die Kayserliche subdelegirte Commissarios bengelegt / wie aus nachfolgender Signatur beym Linnæo Add. I. P. p. 327. und Knipschild. de Iuribus & Privilegiis Civit. Imper. p. 864. mit mehrern zu ersehen:

„Demnach die Catholische in Ulm wieder den
 „gesamten Magistrat daselbst sich bey den Reichs-
 „Deputatis in Nürnberg beschweret / daß ihnen
 „auch wider die Observanz des 1624. Jahrs / da
 „sie ihre Kinder privatim in den Häusern / durch die
 „Herren Conventuales zum Wengen zu tauffen
 „sich gepfleget / auch die Krancke in den Häusern
 „mit den Sacramenten versehen / solches aber
 „nicht mehr gestattet werden wolte / und also an
 „ihrer Religions Übung Hinderung und Eintrag
 „begegnete / und dann solche Beschwernissen /
 „beede dieses Hochlöbl. Erantz ausschreibenden
 „Fürsten / von denen zu Nürnberg ad puncta
 „amnistix & gravaminum Deputirten / darin
 dem

dem Instrumento Pacis gemäß zu procediren /
 überschickt / auch die Partheyen auff (26) 16.
 Junii, in des H. Reichs Stadt Ravenspurg
 für die Kayserl. Subdelegirte betaget / allda nach
 Nothdurfft angehört / und an Seiten der Ca-
 tholischen solche Observanz / wann sie ja ihnen
 obgelegen / mit Anzug unterschiedlicher Exem-
 pel, und mit ihrem leiblichen Juramento zu er-
 weisen / anerbothen / von den Ulmischen Depu-
 tirten aber / aussershalb was sie auff gebührliches
 Anmelden bey Herren Burgermeister und Rath
 beschehen zu seyn / vorgeben / auch die angezo-
 gene Exempla widersprochen / nicht weniger sich
 auff Herrn Probsts und Convents zum Wen-
 gen in Händen habende Handschrift bezogen /
 und daher auff anderwertige genugsame und or-
 dentliche Beweisethum gedrungen worden. So
 haben die Subdelegirte besundenen Dingen nach /
 die Partheyen / in Krafft wogender Commis-
 sion, dahin entschieden / weilen ja die Catholi-
 sche mit andern Beweisethum / als jetzt gehört /
 in dieser Sachen auffzukommen / nicht getrauct /
 hingegen aber des Magistrats Deputirte selbst
 Bericht gethan / daß von einem jederweilen regie-
 renden Burgermeister / auff vorhergehendes ge-
 bührendes Ansuchen / den vornehmen Catholi-
 schen Bürgern / durch einen Conventualen zu
 den Wengen / die Tauff zu verrichten / priva-
 tim in den Häusern nicht abgeschlagen / auch die
 Versehung den Catholischen Krancken mit den

96 C. 7. Von Prærogativen, Privilegien &c.

„H. Sacramenten in Häusern / wenn sie um
„gleiche Licenz angehalten / dieselbe / doch ohne
„einige öffentliche Ceremonien, ebenmäßig von
„den Conventualen zugeschehen / ihnen vergün-
„stiget worden / daß es nochmal / so viel diese
„Puncten betrifft / dabey verbleiben soll; doch
„mit dieser Moderation, daß / weils wir Men-
„schen alle in Gottes Hand / und vielmals von
„geschwinden / unversehenen Zuständen überfallen
„werden / als ein und anderer / ehe die Licenz
„dergestalt zu wegen gebracht / leichtlich verfür-
„het werden möchte / daß daher Herr Probst zum
„Wengen / für sich und sein Convent, nicht ei-
„nes jeden particular-Falls halber / sondern für
„dieselbe in genere, wo nicht alle vier Wochen /
„doch wenigst von vierthel zu vierthel Jahren /
„sich gebührend anmesßen / welches ihnen also
„dann von dem Magistrat zugelassen und vergön-
„net werden soll. 2c. Ravenspurg den 7. Julii (27.
„Junii) Ao. 1650.

Cap. VII.

Von Prærogativen, Privilegien,
Reichs-Anschlag und Wapen der
Stadt Ulm.

§. 1.

Bleichwie Ulm vor andern municipal-
Städten diesen Vorzug hat / daß Sie
seit

seit der Zeit Sie von dem Mönchs-Regiment des Klosters Reichenau sich befreyet / eine Kayserliche freye Reichs-Stadt ist: also hat sie nicht weniger herrliche Privilegien und Prærogativen, wodurch sie sich von andern Reichs-Städten distinguiret. Unter diesen stehet nun billich vorne an daß Sie eine von den 4. ausschreibenden Städten ist / welche die Schwäbischen Reichs-Städte bey den Städte-Tagen zusammen berufft: wie nicht weniger daß Sie das Archiv und die Documenta aller übrigen freyen Reichs-Städte Schwäbischer Banck in Verwahrung hat; und daß die Reichs-Städte-Tage wechselsweise zu Ulm und Speyer gehalten werden: Darnhero sie befugt / im Städte Rath an den Directorial-Tisch einen Registratorem zu setzen / und das Protocoll zu halten.

Es hält aber Herr Walthar davor / daß Ulm damals allererst das Archiv bekommen / als Augspurg denen Städte-Tagen nicht mehr beywohnen wollen; und führet deswegen folgendes aus dem Städte-Recess de an. 1593. an. Also und, nachdem die anwesende Räte / Gesandten und, Bottschafften bey diesen ersten Puncten sich fern, erinnert / aus was Ursachen gemeine Erbare Städte/nicht allein bey jüngster zu Speyer, sondern auch darvor / auffetlichen andern gemeinen und particular Versammlungen / für nothwendig und rathsam angesehen / daß die Oberländische Registratur, von der Stadt Augspurg,

G

zu

„ zu der Stadt Ulm transferiret worden / was
 „ auch zu etlichen mahlen mit den Erbaren von
 „ Ulm derhalb gehandelt worden / sich ver-
 „ mögen zu lassen / solche Registratur zu ihrer
 „ Verwahrung anzunehmen / Sie aber sich all-
 „ wegen beschweret / und dafür gebeten ; haben
 „ die Gesandten und Bothschafften icko abermaln
 „ mit ihnen gehandelt / und Sie ersucht / daß Sie
 „ im Nahmen ihrer Herren und Obern solche
 „ Registratur in Verwahrung zu nehmen be-
 „ willigen / und damit auch gemeinen Erbaren
 „ Frey- und Reichs Städten eine taugliche Per-
 „ son / welche derselben mit getreuem Fleiß vor-
 „ stehen möchte / fürs schlagen wolten : Und obwohl
 „ die Ulmische Abgeordnete sich dessen im Nah-
 „ men ihrer Herren und Obern abermal beschwe-
 „ ret / haben Sie sich doch auff weitere freundliche
 „ Erinnerung und Ersuchen der Abgesandten /
 „ Rätthe und Bothschafften / und ferner bey ihren
 „ Herren und Obern erlangten Befehl / endlich
 „ erkläret / solche Registratur , jedoch auff ein or-
 „ dentliches Inventarium , und allein meri & sim-
 „ plicis depositi jure , bis auff wieder Abfordern
 „ anzunehmen / und neben solchem ihrer Herren
 „ und Obern Beheimen Secretarium Ludwigen
 „ Demmingern / für einen Registratorn beuamt /
 „ und fürs geschlagen / und darauff auch alle Ge-
 „ sandten / Rätthe und Bothschafften zu einem ge-
 „ meinen der Erbaren Frey- und Reichs Städte
 „ Schluß erwiedert und verabscheidet / daß hin-
 „ fihro

führo der Erbaren Frey- und Reichs- Städte,,
 Versammlungen/ in beeden Städten / Speyer,,
 und Ulm alternis vicibus & annis gehal,,
 ten werden/ so lange biß die Erbaren Städte,,
 ein anders schliessen und anordnen würden /,,
 und daß auch bey jeder dero Deputirten Städ,,
 te eine Registratur seyn und bleiben solte/ auch,,
 so lang / biß gemeine und Erbare Frey- und,,
 Reichs- Städte eine andere Anordnung damit,,
 thun würden; Ist auch obgenanter Ludwig,,
 Demminger zu einem Registratori zugetassen/,,
 und angenommen/ und von ihm im Nahmen aller,,
 Erbaren Frey- und Reichs- Städte/ dieser Cor,,
 respondentz verwandt/ gebührliche Pflicht auff,,
 genommen/ und demnach die Registratur den Erba,,
 ren von Ulm auff oberlauterte Weise würck,,
 lich eingehändiget und überantwortet worden. ,,

§. 2. Ulm stehet in der Reichs- Matricul, und
 zwar mit einem ziemlich Hohen Reichs- Anschlag
 so wol zu Ross als zu Fuß. Sie ist an. 1545. und 1551.
 um 4. zu Ross/ vermindert worden: giebt solchem
 nach monatlich zu Ross 25/ zu Fuß 150. thut an
 Gelde 900. Güllden zu Unterhaltung des Kayser-
 lichen Cammer- Gerichts 275. Güllden/ welches
 Linnæi Meynung / Tom. IV. lib. 7. cap. 50. all-
 wo er erinnert / daß Merian, oder vielmehr Zeiler.
 Topograph. Suev. verb. Ulm setze 400. Reichs-
 thaler/ welches er aber vor einen Druckfehler
 hält. Aber Zeiler schreibt in seinem Anhang der
 Schwäbischen Oerter Beschreibung: Zu Un-
 terhala

100 E. 7. Von Prærogativen, Privilegien &c.

terhaltung des Kayserlichen Cammer-Gerichts zu Speyer giebt sie für ein Ziehl 244. Gulden 26. Kr. 4. Heller / zu 69. Kr. den Thaler gerechnet / so der Zeit 318. Gulden 49. Kr. und also das Jahr 637. Gulden 38. Kr. bringet. Doctor Beckers fest / nachdem an. 1567. zu Worms erhöhten Anschlag 458. Gulden selbiger alten Wehrung. Herr Linnæus bleibet noch bey dem alten Anschlag der 275. Gulden / welches dem Thaler zu 69. Kr. nach / jährlich nur 358. Gulden obngesehr auff die 42. Kr. bringen thäte. Bissher Zeilerus.

§. 3. Hiernächst ist auch als ein besonderes Vorrecht der Stadt Ulm anzusehen / daß Sie die Advocatie und Schutz-Gerechtigkeit über die Klöster Söfflingen und zu den Wengen hat.

§. 4. Zu den Austrägen und Gerichten erster Instantz sind der Stadt Ulm von Sigismundo an. 1433. verordnet die Räte zu Memmingen / Gemünd / oder Biberach ; daß nemlich / wer zu ihnen zu sprechen hat / solches ein Ehrsammer Rath bey den dreyen Städten / mit Nahmen Memmingen / Gemünd und Biberach bey Recht bleiben lassen / und mit keinem andern Gericht bessern solle / daß auch der Rath unter den dreyen Städten / welche ihm gelegen ist / ersuchen und fürschiagen möge.

§. 5. Vom Carolo IV. hat Ulm an. 1359. das Privilegium de non evocando, welches darin bestehet / daß ihre Bürger vor kein frembdes Gericht / auch nicht vor das Norwællische Gericht /
son

sondern allein für ihren Stadt-Amman können
 belanget werden / auffer in casu protractæ vel
 denegatæ iustitiæ. Denn so lauten die Worte
 des Privilegii: Daß niemand Sie alle die Bür-
 ger / und die Stadt Ulm / besamt / oder ihr jegli-
 chen besonder / für keinerley Landgericht / oder
 sonst Gericht / wie die seyn / oder wo die gelegen-
 seyn / oder auch für Unser und des Reichs Hoff-
 Gericht laden und fürtreiben / oder heischen sollen /
 um was Sachen das sey / ohne allein vor ih-
 rem Amman in der Stadt Ulm / es wäre dann /
 daß dem Kläger Rechts versaget / oder wieder
 Bescheidenheit verzogen würde / wer aber zu ihnen
 besamt und besonder darunter icht zu spre-
 chen hat / der soll Recht von ihnen vor dem ehe-
 genannten ihrem Amman nehmen in der Stadt
 Ulm. „ Und dieses Privilegium ist nicht nur von
 den nachfolgenden Kaysern confirmirt / sondern
 auch von Ruperto an. 1401. und Friderico an.
 1479. weiter extendirt / dergestalt / daß nicht nur
 die Bürger / sondern auch alle und jede Untertha-
 nen der Stadt Ulm darunter sollen begriffen
 seyn: Daß Bürgermeister und Rath / und die
 Bürger der Stadt Ulm gemeinlich und samment-
 lich / auch alle und jealiche ihre Bürger. sie seyn in
 der Stadt oder aufferhalb der Stadt / Mauren
 gefessen / besonder und dazzu alle die / so Burger-
 meister und Rath von gemeiner Stadt wegen /
 oder ihren Bürgern besonder / in was Würden /
 Stand oder Wesens die seyn zu versprechen / ste-
 hen /

hen/ und in künftigen Zeiten/ über kurz oder lang/ zuversprechen stehen werden/ der obbestimmten ihren Privilegien, Freyheiten/ und Bestettung an allen und jeglichen Landgerichten/ und andern, Gerichten/ auch an allen Enden/ und gegen altermänniglich vollkommenlich gebrauchen/ genießen/ und darbey gänglich bleiben sollen und mögen/ zc. wie solches zu Ende der Ulmischen Gerichts-Ordnung an. 1616. mit mehrern beygedruckt/ zu lesen ist.

§ 6. Ulm hat auch das Privilegium de non appellando in gewisser massen von Friderico III. und Maximiliano I. bekommen/ welches Ferdinandus II. an. 1621. in so weit extendiret/ daß/ wenn die eingeklagte Summa nicht über 600. fl. Rheinisch an Golde/ von dem Obern Gericht zu Ulm nicht könne appellirt werden; daß auch keine querela nullitatis aut iniquitatis ditzfalls statt finde/ und alle Supplicationes, revisiones, recursus und dergleichen verbothen:
 „Daß von Urtheln/ Erkänntniß/ Decreten und
 „Processen, so durch gedachten Rath/ von dem
 „Obern Stadt-Gericht daselbstien/ inskünftig
 „gesprochen und ergangen seyn/ oder werden/ in
 „Sach/ da anfänglich die Klage und Haupt
 „sach/ nicht über sechs hundert Gulden Rheinisch in Golde/ sondern sechs hundert und darunter werth wäre/ so wenig rationem nullitatis, als iniquitatis, weder an die Röm. Kayserl. Majestät/ noch deren Nachkommen am Reich/

„Reich / noch an das Kayserl. Cammer · Gericht
 „ appelliret / suppliciret / noch reduciret werden
 „ solle / in keine Weise. 2c.

§. 7. Ferner haben die zu Ulm laut Caroli IV.
 Privilegiu von an. 1366. die Freyheit / daß sie un-
 gestrafft die Reichs · Richter aufnehmen / und in
 der Stadt enthalten dürfen.

§. 8. So sind sie auch von Carolo IV. an. 1348.
 privilegiert / daß Ulm gleich andern Reichs · Städ-
 ten im Schwäbischen Kreis / von des Reichs-
 wegen nicht versetzt und verkauft werden
 solle.

§. 9. Gleichgestalt haben sie von Alberto an.
 1300. das Privilegium bekommen / daß die Geist-
 liche ihre Güter / so sie in der Stadt Ge-
 richts · Zwang liegen haben / solche daselbst
 versteuren / und Schatzung davon geben
 sollen.

§. 10. Krafft Maximiliani I. concessio kon-
 ten die zu Ulm die Juden aus ihrer Stadt und
 und Territorio schaffen / und vermittelst Caroli
 V. Begnadigung de an. 1541. darff kein Umi-
 scher Unterthan mit ihnen contrahiren / noch von
 ihnen belanget werden : Daß kein Jüd / noch
 Jüdin / wo die allenthalben gefessen / eines Ehr
 „ samen Raths Bürger / Hinderfassen und eignen
 „ Leuten / noch ihren Weib und Kindern / wo die
 „ überall auff dem Lande sitzen / auff seine benan-
 „ te ausdruckentliche und liegende Güter / Lehen
 „ oder eigen / ohne eines Bürgermeisters / Raths
 odep

104 E. 7. Von Prærogativ, &c. der St. Ulm.

„ oder ihrer Amtleute Wissen und Erlauben/ we-
„ der mit noch ohne Bücher wenig oder viel/ bey
„ Verleihung des Haupt-Guts leihen / noch ihre
„ Schulden verschreiben : Daß auch kein Jud o-
„ der Jüdin E. Erbaren Rath/ Bürger / Hinder-
„ sassen / Unterthanen und eignen Leuten/ um lei-
„ nerley Sach oder Schulden/ an keinem Hoff-
„ Land und andern fremden Gericht/ nicht für-
„ nehmen / und ob es aber darüber beschehe / und
„ an demselbigen wieder sie oder ihre Güter ichzig
„ geurtheilet / oder procediret würde / daß doch
„ solches von Unwürden/ und nichtig seyn solle/ &c.

§. 11. Endlich haben Sie zu Ulm durch Kay-
ser Sigismundi Begnadigung an. 1428. verschie-
dene privilegirte Jahrmärkte und Messen er-
halten. Viele andere Privilegia zugeschweigen /
welche in dem Ulmischen Archiv zu finden.

§. 12. Ueberhaupt wird dieses als was beson-
ders von Ulm angemerket / daß keine Stadt im
Reich freyer / als Ulm / in welcher kein Fürst /
kein Bischoff / kein Abt / kein Edelmann / etwas
besitze / so nicht unter gemeiner Stadt-Steuer be-
griffen sey. Felix Fabri.

§. 13. Das Wapen der Stadt ist ein die
Zwoerch hindurchgetheiltes Schild / dessen Ober-
theil schwarz / der untere aber silberfarbig ist / ohn
weitere Figur. Welches sie noch von den schwar-
zen Mönchen her haben soll / denen sie ehemals
unterworffen gewesen. v. Höping. de Iur. Insign.
cap. 6. num. 1072.

Cap.

Cap. VIII.

Von Prætionen / Streitigkeiten /
und Interesse der Stadt Ulm.

§. 1.

Prætionen hat meines Wissens die Stadt Ulm nicht / auffer was Sie wegen wieder Erstattung des von den Franzosen und Bayern erlittenen Schadens an. 1704. bey dem Reichs- Convent zu Regensburg eingegeben: wovon das Cap. II. angeführte Schreiben mit mehren zu lesen.

§. 2. Streitigkeiten wird Sie gleichfalls ieziger Zeit nicht haben. Was aber diejenige betrifft / welche der Rath mit den Catholischen Einwohnern ehemals gehabt / so ist davon Cap. VI. Meldung geschehen / was gestalt selbige durch Kayserl. Commissarios bengelegt worden.

§. 3. Das vornehmste Interesse der Stadt Ulm / welches sie auch mit andern Reichs- Städten gemein hat / bestehet wohl darin / daß Sie sich bey der einmal erworbenen Freyheit und unmittelbaren Reichs- Standschafft auff's sorgfältigste maintainire. Wozu denn nichts vorträglicher ist / als daß Sie Ihr. Kayserl. Majest. und dem Reich mit unverbrüchlicher Treue zugethan verbleibe. Wie Sie dann auch in dem iezigen Franzosi-
schen

schen Kriege davon statiliche Proben abgelegt / auch da Sie schon unter dem Joch der Französischen und Bayrischen Herrschafft schmachtete ; indem Sie sich weder durch gute Worte / noch harte Pressuren von dem Interesse des Reichs / und der demselben geschworne Treue abwendig machen lassen.

S. 4. Was das innerliche Interesse betrifft / so ist daselbst das Regiment und die ganze Verfassung dieser Stadt und ihres Territorii so fürsichtig eingerichtet / und wird mit einer so grossen Sorgfalt verwaltet / daß / sonderlich die Gerechtigkeit gehandhabet / Handel und Wandel befördert / und der Stadt dergestalt Nahrung schafftet wird / daß so wol Vornehme als Gerincke ihr reichlich Auskommen haben / und also niemand leichtlich Gelegenheit findet einige Unruhe zu stifften. Wie man denn in dieser Stadt / wie sonst wohl in andern grossen Städten / fast niemals von einiger Empörung weiß.

Weil auch das Aufnehmen dieser Stadt grossentheils auff den Leinwand- und Barchen- wie auch dem Wein-Handel beruhet : so wird sonderlich auff diese Zeuge / und die Materialien / woraus selbige gemacht werden / sehr gute Aufsicht gehalten.

S. 5. Wegen der Religion hat Ulm jederzeit vor ihr Interesse und vornehmstes Heyl geachtet / sich der Lutherisch-Evangelischen Religion auff's eifrigste anzunehmen / und sich selbst

da

dabey zu beschützen. Wie Sie denn zu dem Ende sich alsofort mit in den Schmalkaldischen Bund begab; ob sie gleich vom Kayser deßfalls etwas erleiden müssen.

§. 6. Im übrigen erfordert ihre eufferliche Ruhe und Sicherheit so wol/ als auch ihre Commercica/ daß Sie mit denen benachbarten Fürsten/ Grafen und Herren/wie auch denen übrigen Reichs-Städten des Schwäbischen Krayses/ und der unmittelbaren Reichs-Ritterschafft in guten Vernahmen und vertraulicher Freundschafft stehe: sonderlich mit dem Hochfürstl. Hause Würtemberg/ mit welchem Sie vor diesem viel zu demuliren gehabt. Denn obwol wegen des güldnen Land-Friedens dergleichen innerliche Kriege nicht leicht mehr zu besorgen: so dienet dennoch die Nachbarliche Freundschafft zu destomehrer Sicherheit/ und im Fall der Noth zu desto gewisser Versicherung eines getreuen Beystandes und nachdrücklicher Hülffe.

Einige Druckfehler.

Pag. 2. lin. 5. verb. Benennung adde: herrühre. pag. 6. lin. 8. 9. gefunden lege zu finden. p. 32. lin. 13. Schermayern/lege Schermarn. p. 44. lin. 6. eine lege einige. p. 60. lin. 10. gegen die: adde Alpen/ der. p. 62. lin. 25. Fang-Stein/lege Taug-Stein. p. 83. lin. 16. sie/ leg. sich.

Anhang Neuer und nützlicher Bücher.

Anmerkungen aufferlesener über allerhand wichtige Materien und Schriften 4. Theile in 8.

Attneri Jus Canonicum cum usibus Protestantium ad methodum D. Sam. Stryckii. 8.

Brenneisens abgenöthigte Ehren = Rettung wider einige falsche Beschuldigungen D. Mayers. 4.

Broruffii Hällische Chronica 4.

Brunnemans Anleitung zum Inquisitions Process mit Anmerkungen vermehret 4.

Burgundi Historia Belgica cum præfatione D. Gundlingii 4.

Ejusdem Ludovicus Bavarus seu historia Bavarica. 4.

Caroli V. peinliche Halsgerichts = Ordnung cum notis succinctis practicis D. Jac. Frid. Ludovici Prof. Hall. 8. & 4.

Catalogi Bibliothecæ Rengerianæ continuatio prima secunda & tertia. 8.

Casæ Ioh. latina monumenta, quorum partim in versibus partim soluta oratione scripta sunt. Cum præfatione D. N. H. Gundlingii Consil. Regis Pruss. &c. 4.

Confutatio Consilii Tubingensis LXXV. in vol. Harprechti comprehensi, cum Sententia Cameræ Imper, definitiva fol.

Dif.

- Discurs von der Ungewißheit/ die sich in der Hi-
 storie befindet. 8.
- Einleitung zur Nachricht von Städten des Heil.
 Röm. Reichs. 8.
- Französische Friedens = Vorboten verstellter in ei-
 nigen scherz = und ernsthaften Conferentien 8.
- Fatalität in Religions = Sachen. 8.
- Franckens A. H. Bibl. Anmerkungen und übrige
 kleine Schrifften. 8.
- Friedens project. zwischen denen 3. Haupt Reli-
 gionen. item zwischen den Reformirten und
 Lutheranern besonders. 8.
- Gundlings Entwurff von der Historia Literaria,
 samt einem Discurs über Hobbesium de Cive 8.
- Gundlingii N. H. schediasma de jure oppignorati
 territorii. 4.
- Ejusdem historia philosophiæ moralis pars prima,
 in qua de opinionibus variarum sectarum, de
 Scriptis, libris & auctoribus eo pertinentibus,
 ea qua par est, libertate differitur. 4.
- Ejusdem historiæ pars secunda sub prælo. 4.
- Ejusdem Observationum selectarum ad rem litera-
 riam spectantium tom. I. & II. sub prælo. 8.
- Ejusdem Abriss zu einer vollkommenen Reichs
 Historie. 8.
- Ejusdem Otiorum iste 2. 3. und 4. Auflage sub
 prælo 8.
- Ejusdem Historische Nachricht von der Graff-
 schafft Neuchatel und Valangin. 8.
- Hofmanni fundamenta medicinæ de novo aucta 8.

- Rebold oder Gespenst das relegirte 8.
 Ein ewigs J. P. kleine teutsche Schrifften. 8.
 Ejsdem Recht der Invaliden-Häuser/vorgestel-
 let bey Gelegenheit des von Ihro Königl.
 Majest in Preussen neu angeordnetem Invali-
 den-Hause für alte und bresthaffte Soldaten. 8.
 Ejsd. Preussisches Neuburg oder Neuschatel und
 dessen Gerechtsame 8.
 Ludovici historia Juris naturalis 4.
 Ejsdem Compendium Novellarum 8.
 Ejsd. Neniz Pontificis de Jure Reges adpellandi 8.
 Lutherus redivivus mit dem zwayten Theil und
 Vorrede D. Speners vermehret 4.
 Lutheri Schrifften neuer Theil mit D. Buddei
 Vorrede. fol. 4
 Manxfeldischen 300jährigen Stamm-Baums
 Beschreibung 8.
 Medicina rabulismi & legulejismi s. philosophia ju-
 ris 8.
 Meditationum ad Instrumentum Pacis Casarico-Sue-
 cicum Specimen primum 2dum. 3tium 4tum &
 5tum 4.
 Methaphysica, Gnostologia, Fiscologia, Noologia
 Pnevmatica, Physica & Ethica lat. und teutsch 8.
 Nachricht Historischer von dem Ursprung und
 Anwachs der Stadt Nürnberg. mit Kupf. 8.
 Nachricht von der Stadt Hamburg. 8.
 • • von der Stadt Lubeck 8
 • • von der Stadt Bremen 8.
 • • von der Stadt Augspurg 8.



Observationum selectarum ad rem literariam spectantium tomi XI. cum additamento 8.

Presbevta de jure legationis Statuum Imperii 8.

Preussischen Königs-Recht auff das Herzogthum Branien 4.

Preussen das vertheidigte wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Deutschen Ritter-Ordens/ und ins besondern dessen Anno 1701. auff den Reichs-Tag zu Regensburg ausgestreutes unbefugtes und in jure & facto irriges Gravamen über die Königl. Würde von Preussen 4.

Priester und Küster Teuffel 8.

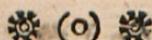
Recessus Imperii ab Anno 1654. cum notis Gamsli. 4.

Reimmans Einleitung zur Historiam Literariam 8.
de Roo Ger. annales Austriae cum praefatione & additamentis D. N. H. Gundlingii Cons. Reg. & Prof. Ord. Hall 4.

Semlers Christ. Antiquitäten heil. Schrifft/ oder der Biblische Fragen von dem Paradiße/ Archa Noe, Stiffts-Hütten/ Tempel/ Hohen Priester/ Licht und Recht/ Opffern/ Banne/ Festen/ Synagogen, Göhen/ Gewicht/ Münzen/ Maassen/ Frey-Städten/ Begräbnissen der Juden u. d. g. 12.

Staaten Europäischer Einleitung und derselben Beschlus; worinnen eine richtige Verzeichniß aller Europäischen Staaten zu finden 8.
Thomasi Christ. alle Schrifften teutsch und lateinisch in 4. & 8vo.

Strykiü



Strykij Sam. Interesse controversiarum Juris in foro. 4.
Ejusdem de jure Principis circa rationes Civita-
tum. 4.

Traite du choix & de la methode des études par
Mr. Fleury. 12.

Untersuchung von Gewalt und Wirkung des
Zeuffels in natürlichen Körpern 4t.

Weichenhanß mystische Erklärung der Sonn-
und Fest-Evangelien 4.

Zeitlers Tractat von der Wünschelluthe mit Hn.
Rath Thomasi Vorrede und einem Anhang
contra Albinum vermehret 8.

Ejusd. Buchbinder-Philosophie, oder Einleitung
zur Buchbinder-Kunst / mit Anmerkungen
zweyer wohlverfahrner Buchbinder und einigen
Kupffern.

Magdeburgische Wolfarth / vorgestellt in einem
Vorschlag / wie durch auffrichtung gewisser
Korn-Magazins in selbigem Herzogthum / alle
durch die vier grosse Calus fortuitos besorgende
Schaden abgewendet oder ersetzt werden mö-
gen 4.

Gotschlings Einleitung zur Herolds-Kunst mit
Kupffern.

Der Honnetten Zeitkürzenden Assemblée ver-
trauter Freunde erstes Divertissement vorstel-
lend viele Fehler und Mängel Menschlicher
Gesellschaft 1.

Staaten ausländischer Staat von Persien /
Türckey und Sina.



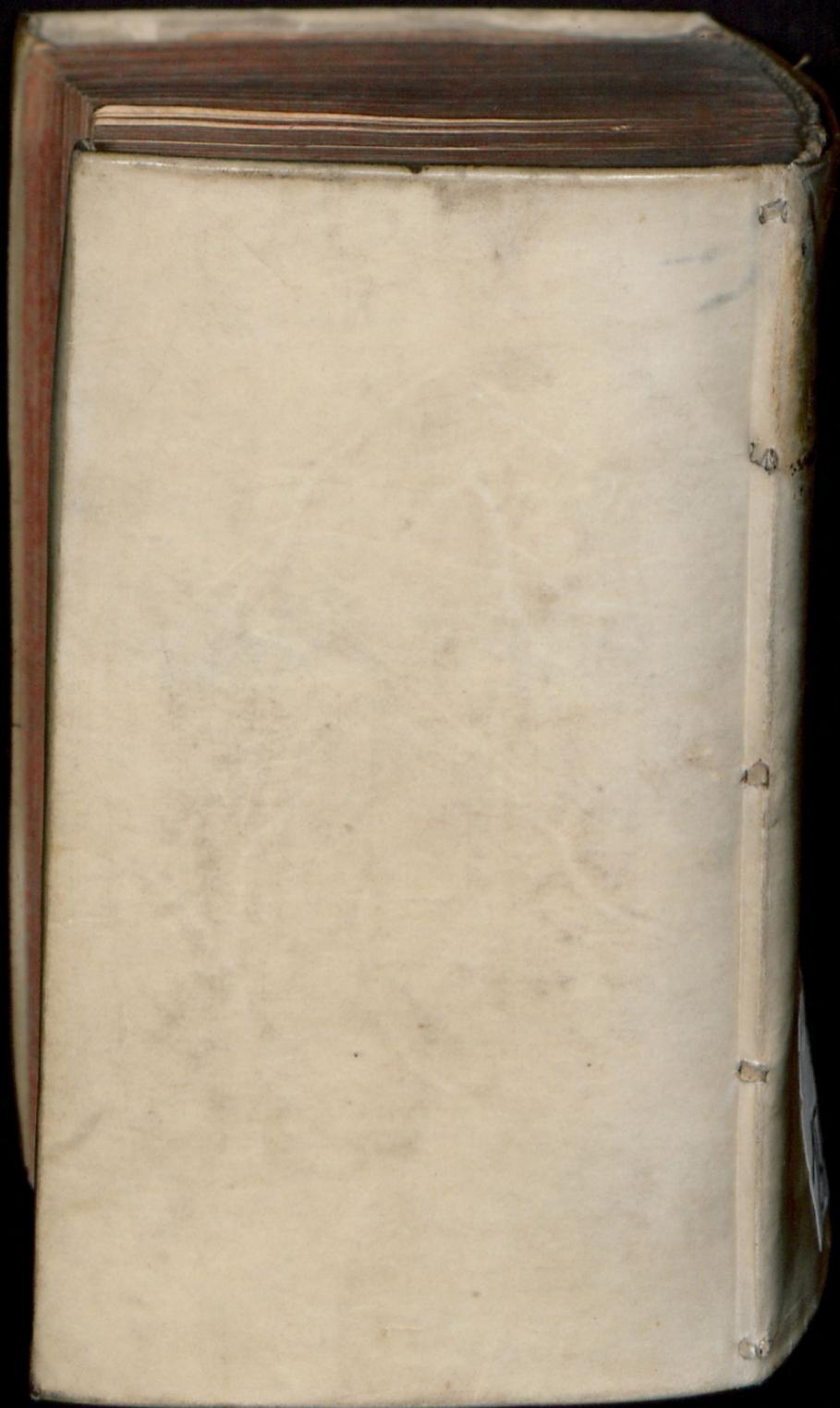
50 54

HB: 15415A

X2434874

VD 17







7 4

Nachricht
von der
Stadt
Ulm.

